

Wegleitung zur Steuererklärung 2025

Gemeindesteuer

Staatssteuer (Kanton)

Direkte Bundessteuer (Bund)



Steuererklärung auf dem Tisch
und keine Ahnung?

Nützliche Tipps und vieles mehr...
www.steuern-easy.ch

www.ar.ch/steuerverwaltung

Stichwortverzeichnis	Seite
■ Kurzübersicht Wegleitung	2
■ Richtiges Ausfüllen der Steuererklärung	5
■ Beginn/Ende der Steuerpflicht, Heirat, Trennung/Scheidung, Tod	5
■ Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse, Kinder	6
■ Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	7
■ Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	8
■ Einkünfte aus AHV-/IV-Renten, Pensionen, Renten von Versicherungen	10
■ Erträge von Bankkonten und Wertschriften	11, 22–27
■ Einkünfte aus Liegenschaften	11, 28–32
■ Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	13
■ Schuldzinsen	14
■ Unterhaltsbeiträge an geschiedenen oder getrennt lebenden Partner	15
■ Vorsorgebeiträge	15
■ Private Versicherungsprämien	15
■ Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften	15, 28–32
■ Weitere Abzüge	16
■ Kinderbetreuungskosten bei Betreuung durch Drittpersonen	16
■ Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	16
■ Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	17
■ Zweiverdienerabzug	17
■ Krankheits- und Unfallkosten	18
■ Behinderungsbedingte Kosten (Pflegeheimaufenthalt)	18
■ Kinderabzug	19
■ Vermögen im In- und Ausland – Sozialabzüge	19–21
■ Schulden	21
■ Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Verrechnungssteuer	22–27
■ Ausfüllen des Liegenschaftenformulars	28
■ Angaben zur Liegenschaft	30
■ Eigenmietwert, Miet- und Pachtzinsen bei Fremdnutzung	30
■ Unterhalts- und Verwaltungskosten privater Liegenschaften, Pauschale	30
■ Steuerbezug direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern	33–34
■ Steuertarife	34
■ Adressen für Auskünfte	35

5. Einkünfte aus Liegenschaften		Der massgebende Eigenmietwert des am Wohnsitz dauernd selbst bewohnten Eigenheimes kann der gültigen Grundstückschätzung entnommen werden. Der Selbstnutzungsabzug beträgt 20% und kommt nur auf der selbst bewohnten Liegenschaft am Wohnsitz zur Anwendung.		
10. Berufskosten unselbständig Erwerbender	1.1	Der Pendlerabzug beschränkt die abzugsfähigen Kosten für den Weg zur Arbeit auf kantonaler Ebene auf	max. Fr.	6'000
	1.2	Bei Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades bis zu	Fr.	700
Arbeitstage	1.3	Bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges in begründeten Fällen pro Km in der Regel höchstens	Fr.	0.70 220 Tage
10. Mehrkosten Verpflegung	2.1	Abzug für Mehrkosten der Verpflegung Fr. 15 pro Tag	max. Fr.	3'200
	2.2	Bei Kantinenverpflegung oder Arbeitgeberbeitrag Fr. 7.50 pro Tag	max. Fr.	1'600
	2.3	Bei Schicht- oder Nachtarbeit Fr. 15 pro Tag	max. Fr.	3'200
10. Pauschalabzug	3.1	Pauschalabzug Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes	max. Fr.	2'400
10. Wochenaufenthalt	4.1	Kosten für ein auswärtiges Zimmer je nach Arbeitsort, pro Monat	max. Fr.	800
	4.2	Für die auswärtige Verpflegung Fr. 30 pro Tag Bei Vergünstigung durch den Arbeitgeber Fr. 22.50 pro Tag	max. Fr.	6'400 4'800
10. Nebenerwerb	5.1	Pauschalabzug 20% des Nettolohnes, mind. Fr. 800	max. Fr.	2'400
13.1 Säule 3a		Erwerbstätige mit 2. Säule Erwerbstätige ohne 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens	(Belege) max. Fr. (Belege) max. Fr.	7'258 36'288
14. Versicherungsprämien und Sparzinsen		Maximaler Abzug (abzüglich Prämienverbilligung) – Einzelperson – gemeinsam steuerpflichtige Personen – für jedes Kind zusätzlich	max. Fr. max. Fr. max. Fr.	2'700 5'400 1'000
16. Verwaltungskosten	16.1	Fremdverwaltete Wertschriften und Kapitalanlagen 3%, max. jedoch	Fr.	6'000
Kinderbetreuung	16.2	Für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat	max. Fr.	25'000
Parteispenden	16.3	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	max. Fr.	10'000
Aus- und Weiterbildung	16.4	Berufsorientierte Aus-/Weiterbildungskosten Person 1 Berufsorientierte Aus-/Weiterbildungskosten Person 2	max. Fr. max. Fr.	12'000 12'000
17. Zweiverdienerabzug		Bei gemeinsamer Steuerpflicht, bei Erwerbstätigkeit beider Personen 10%, mindestens Fr. 2'500	max. Fr.	5'200
21. Zusätzliche Abzüge	21.1	Krankheits- und Unfallkosten, Selbstbehalt vom Nettoeinkommen Pauschalabzug Zöliakie (nicht aber Diabetes)	Fr.	5% 2'500
	21.2	Behinderungsbedingte Kosten: selbst getragene Heimkosten (ab Pflegestufe 4, bzw. ab 61 Min. Pflege- und Betreuungsaufwand) Pauschalabzug Gehörlose und Nierenkranke (Voraussetzung: Dialyse)	Fr.	$\frac{2}{3}$ 2'500
	21.3	Freiwillige Zuwendungen, sofern diese gesamthaft Fr. 100 überschreiten, der Abzug ist auf max. 20% des Nettoeinkommens beschränkt		
23. Sozialabzüge Stichtag 31. Dezember	23.1	Für jedes Kind bis zur Vollendung des 4. Altersjahrs	Fr.	5'300
	23.2	Für jedes Kind nach Vollendung des 4. Altersjahrs bis zur Vollendung des 15. Altersjahrs	Fr.	7'400
	23.3	Für jedes Kind nach Vollendung des 15. Altersjahres bis zur Volljährigkeit sowie für jedes volljährige Kind in der beruflichen oder schulischen Ausbildung bis zur Vollendung des 26. Altersjahrs	Fr.	11'600
	23.4	Abzug für jede unterstützte Person (gilt nur für die direkte Bundessteuer)	Fr.	6'800
36. Sozialabzüge Vermögen	36.1	Für alleinstehende Personen	Fr.	75'000
	36.2	Für gemeinsam steuerpflichtige Personen	Fr.	150'000
	36.3	Zusätzlich für jedes minderjährige Kind	Fr.	25'000

Bedeutung der Steuererklärung 2025

Diese Steuererklärung dient der Veranlagung der **Kantons- und Gemeindesteuern** und der **direkten Bundessteuer 2025**, sofern der Kanton Appenzell Ausserrhoden für deren Erhebung zuständig ist. Das Steuererklärungsformular ist so ausgestaltet, dass die Veranlagungsbehörden daraus die Angaben für die Veranlagung beider Steuern entnehmen können. Ungeachtet einer teilweisen Steuerpflicht in anderen Kantonen oder Staaten ist das gesamte Einkommen und Vermögen im In- und Ausland in der Steuererklärung aufzuführen.

Eine Steuererklärung haben Steuerpflichtige einzureichen, die am **31. Dezember 2025**

- in Appenzell Ausserrhoden ihren Wohnsitz hatten;
- in Appenzell Ausserrhoden Eigentümer von Liegenschaften oder Inhaber von Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten waren (beschränkte Steuerpflicht kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit). In einem solchen Fall genügt das Einreichen einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons.

Wer hat eine Steuererklärung 2025 einzureichen?

Allgemeine Hinweise

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Formulare und Beilagen erleichtern. Sie finden darin auf alle wesentlichen Fragen eine Antwort. Spezielle Hinweise finden Sie in der linken bzw. rechten Spalte der Wegleitung.

Wenn Sie in den nachfolgenden Erläuterungen auf eine bestimmte Frage keine Antwort finden, wenden Sie sich bitte an die Kantonale Steuerverwaltung (Adresse siehe Seite 35). Für ergänzende Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Ziffern der Wegleitung entsprechen den Ziffern der Steuererklärung.

Bitte beachten Sie, dass Briefe, die Sie der Steuererklärung beilegen, erst bei deren Bearbeitung gelesen werden. Schreiben, auf die Sie innert nützlicher Frist eine Antwort erwarten, sollten aus diesem Grund mit separater Post versandt werden.

Auszufüllende Formulare

Von **jeder steuerpflichtigen Person** auszufüllen sind:

- das Steuererklärungsformular (Formular 1),
- das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2).

Die übrigen Formulare für Berufskosten, Schulden, freiwillige Zuwendungen, Versicherungsprämien, Kinderbetreuungskosten, Parteispenden, Sparzinsen, für Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Liegenschaften sind lediglich **bei Bedarf** auszufüllen. Dasselbe gilt für die Fragebogen Landwirte und steuerpflichtige Personen mit selbständigem Erwerb.

Welche Formulare im Einzelnen zur Verfügung stehen, ist bei den entsprechenden Erläuterungen ausdrücklich vermerkt.

Die Steuererklärung (Formular 1) ist auf dem **vorgedruckten Exemplar** einzureichen. Aus den beiliegenden **Formularen** (Formulare 2–6, 10) sind die benötigten Formulare herauszutrennen.

Die Ziffern der Wegleitung entsprechen den Ziffern der Steuererklärung.

Der Lohnausweis (Formular 11) ist durch den Arbeitgeber zu Händen der steuerpflichtigen Personen auszufüllen.

Fehlende Formulare und Merkblätter können bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden (Adresse Seite 35).

Belege, die noch nicht mit der Steuererklärung eingereicht werden müssen, sind mindestens so lange aufzubewahren, bis die Veranlagung rechtskräftig ist.

Einreichung der Steuererklärung und weiterer Unterlagen

Zusammen mit der Steuererklärung und dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formulare 1 und 2) sind einzureichen:

- die im Einzelfall benötigten **Formulare**;
- die **Bescheinigungen und Aufstellungen** für jene Positionen, bei denen dies ausdrücklich verlangt ist;
- die **Belege**, soweit dies bei einzelnen Positionen ausdrücklich verlangt wird.
- die Original-Steuererklärung

Weitere Belege und Rechnungen sind bereitzuhalten und werden von der Steuerverwaltung bei Bedarf einverlangt.

Die Aufbewahrung derartiger Belege ist insbesondere im Bereich der steuermindernden Positionen (Abzüge vom Einkommen, Schulden) zu beachten. Können die geltend gemachten Abzüge auf Verlangen nicht belegt werden, muss damit gerechnet werden, dass der Abzug nicht gewährt werden kann. In derartigen Fällen bleiben steuerstrafrechtliche Massnahmen vorbehalten (siehe Seite 33).

Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Unterlagen von der Steuerverwaltung nach der Veranlagung nicht zurückgesandt, sondern vernichtet werden.

Zweckmässiges Vorgehen

1. Schritt

Bevor Sie die Steuererklärung ausfüllen, beschaffen Sie sich bitte alle notwendigen Unterlagen wie beispielsweise:

- den/die Lohnausweis/e, vom Arbeitgeber ausgefüllt (auch für Nebenbeschäftigungen);
- die Zins- und Saldomeldungen der Bankguthaben;
- die Steuerauszüge und Depotverzeichnisse der Banken;
- die Jahresrechnungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre;
- Bescheinigung Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- die Belege (Rechnungen) für die Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, den Liegenschaftsunterhalt, die Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten, die freiwilligen Zuwendungen, Kinderbetreuungskosten sowie für die Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge (2. Säule);
- die Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über den Steuerwert (Rückkaufswert inkl. Überschussanteile der steuerbaren Lebensversicherungen)

2. Schritt

Füllen Sie anschliessend das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie die weiteren benötigten Formulare aus und erstellen Sie die bei einzelnen Positionen verlangten Aufstellungen.

3. Schritt

Haben Sie alle Unterlagen beisammen und die oben erwähnten Formulare ausgefüllt, so übertragen Sie die entsprechenden Ergebnisse in die Steuererklärung und füllen die übrigen, für Sie in Betracht fallenden Positionen aus.

Einreichfrist der Steuererklärung, Gesuch um Fristverlängerung

Gesuch um Fristverlängerung einfach und bequem unter www.ar.ch/steuerverwaltung elektronisch erstellen.

Die Steuererklärung sowie die erforderlichen Beilagen sind bis zum **Einreichetermin gemäss Seite 1 der Steuererklärung** an die Kantonale Steuerverwaltung einzureichen. Auf Gesuch hin kann eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Ein derartiges Gesuch ist vor Ablauf der Einreichfrist an die Kantonale Steuerverwaltung zu richten (Kontaktangaben siehe Seite 35). Bitte beachten Sie, dass nur die erste Fristverlängerung kostenlos ist. **Jede weitere Fristverlängerung kostet Fr. 25.–.**

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) geltend zu machen. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie auf den Seiten 22 bis 27 dieser Wegleitung.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den jeweiligen Fälligkeiten erfolgt in Appenzell Ausserrhoden in der Regel durch Verrechnung mit ausstehenden Staats- und Gemeindesteuern.

Massnahmen bei nicht oder unkorrekt ausgefüllter Steuererklärung

Die Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren kann eine **Ermessensveranlagung** sowie **Steuerstrafen** zur Folge haben (Näheres siehe Seite 33). Es liegt in Ihrem und im Interesse der Steuerverwaltung, solche Konsequenzen zu vermeiden.

Richtiges Ausfüllen der Steuererklärung

Damit die Steuerverwaltung Ihre Steuererklärung rationell verarbeiten kann, bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

- **Identifikation**
Versehen Sie alle Formulare und Beilagen mit Ihrem Namen und Ihrer PID-Nummer. Diese finden Sie auf der ersten Seite der Steuererklärung.
- **Auswahlfelder**
Bei Auswahlfeldern ☐ ist die zutreffende Angabe anzukreuzen ☒.
- **Schriftfarbe**
Verwenden Sie für Ihre Eintragungen einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber oder Filzstift.

Grundsätze der Besteuerung

Bei den **Staats- und Gemeindesteuern** und bei der **direkten Bundessteuer** wird im System der einjährigen Gegenwartsbemessung das tatsächliche Einkommen der laufenden Steuerperiode (= Kalenderjahr) besteuert. Für die Vermögenssteuer ist der Stand des Vermögens am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

*Mit dem Wohnsitz bzw. mit der Wohnsitznahme in Appenzell Ausserrhoden gelten Sie als **unbeschränkt steuerpflichtig**.*

*Ausserhalb des Kantons Appenzell Ausserrhoden wohnhafte Eigentümer von Liegenschaften oder Inhaber von Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten gelten in Appenzell Ausserrhoden als **beschränkt steuerpflichtig**.*

Steuerpflicht in Appenzell Ausserrhoden während der ganzen Steuerperiode 2025

Für die Steuerperiode bemisst sich Ihr steuerbares Einkommen nach den Einkünften, welche Sie im Kalenderjahr tatsächlich erzielt haben; das steuerbare Vermögen nach dem Stand per 31. Dezember.

Auch wenn Sie eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit während des Kalenderjahres aufgenommen oder aufgegeben haben, bei Wechsel von einer selbständigen zu einer unselbständigen Tätigkeit oder umgekehrt sowie bei Pensionierung ist das im ganzen Jahr tatsächlich erzielte Einkommen zu deklarieren.

Veränderungen in der Erwerbstätigkeit, Änderung der Einkommensverhältnisse

Wenn Sie eine selbständige Tätigkeit während des Jahres ausgeübt haben, ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Bei einer Schenkung, einem Erbvorbezug, einer Erbschaft oder einem Vermächtnis im Laufe des Jahres deklarieren Sie die Erträge, die Sie ab Erhalt bis Ende der Steuerperiode erzielt haben. Der daraus resultierende Vermögenszufluss ergibt sich aus dem Stand per 31. Dezember. Bei einer Erbschaft ab Fr. 100'000.– wird der Vermögenszuwachs von Amtes wegen zeitlich gewichtet. Wenn die Erbschaft noch nicht geteilt ist, geben Sie die Ihnen zustehenden Anteile am Gesamteinkommen und -vermögen der Erbengemeinschaft an.

Schenkungen, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an einer Erbengemeinschaft

Beginn der Steuerpflicht in Appenzell Ausserrhoden in der Steuerperiode 2025

Wenn Sie im Laufe des Jahres aus einem anderen Kanton zugezogen sind und am 31. Dezember in Appenzell Ausserrhoden wohnten, sind Sie für das ganze Jahr in Appenzell Ausserrhoden steuerpflichtig.

Zuzug aus anderen Kantonen
Für die direkte Bundessteuer sind Sie ebenfalls für das ganze Steuerjahr 2025 im Kanton Appenzell Ausserrhoden steuerpflichtig.

In Ihrer Steuererklärung deklarieren Sie das im ganzen Jahr erzielte **Einkommen**, auch das im Wegzugskanton erzielte.

Als massgebendes **Vermögen** deklarieren Sie den Stand des Vermögens am 31. Dezember. Die Vermögenssteuer wird für das ganze Jahr erhoben.

Wenn Sie im Jahr 2025 aus dem Ausland nach Appenzell Ausserrhoden zugezogen sind, ist das tatsächliche, ab Zugzugsdatum bis Ende 2025 erzielte **Einkommen** zu deklarieren.

Zuzug aus dem Ausland
Für die direkte Bundessteuer werden Sie ab Zuzug aus dem Ausland ebenfalls im Kanton Appenzell Ausserrhoden steuerpflichtig.

Bei diesen sogenannten **unterjährigen Veranlagungen** werden zur Festsetzung des **satzbestimmenden Einkommens** die regelmässig fliessenden Einkünfte (u.a. Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit, Liegenschaftserträge, Renten) auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte

(u.a. Gratifikationen, Boni, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, geschäftliche Kapitalgewinne) werden zur Satzbestimmung nicht umgerechnet; die Abzüge werden sinngemäss behandelt. Die Umrechnung nimmt die Steuerverwaltung von Amtes wegen vor.

Als massgebendes **Vermögen** ist der Stand am 31. Dezember anzugeben. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Beendigung der Steuerpflicht in Appenzell Ausserrhoden in der Steuerperiode 2026

Wegzug ins Ausland sowie bei Tod

Bei **Wegzug ins Ausland** oder bei **Tod** im Jahr 2026 dient diese Wegleitung auch zum Ausfüllen der Steuererklärung mit unterjähriger Veranlagung. Die obigen Ausführungen zur **unterjährigen Veranlagung** gelten sinngemäss.

Als massgebendes **Vermögen** ist der Stand am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Tod eines Ehegatten/Partners in der Steuerperiode 2025

Bis und mit Todestag werden die Ehegatten/Partner gemeinsam veranlagt. In der Steuererklärung sind das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2025 der Steuerperiode bis und mit Todestag sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag zu deklarieren.

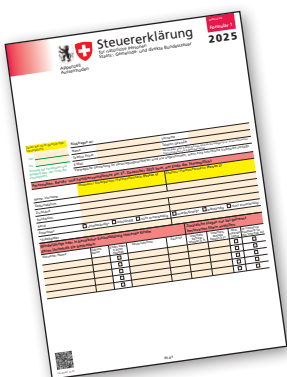
Ab Todestag bis Ende 2025 wird der überlebende Ehegatte/Partner selbständig veranlagt. In der Steuererklärung sind das Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2025 sowie das Vermögen per 31. Dezember zu deklarieren.

Die obigen Ausführungen zur **unterjährigen Veranlagung** gelten sinngemäss.

Heirat oder eingetragene Partnerschaft, Trennung oder Scheidung in der Steuerperiode 2025

Bei **Heirat** werden Sie und Ihre Ehegattin/Partnerin bzw. Ihr Ehegatte/Partner für die ganze Steuerperiode gemeinsam veranlagt. Demgemäss ist eine gemeinsam ausgefüllte Steuererklärung einzureichen.

Bei **Trennung oder Scheidung** erfolgt für die ganze Steuerperiode eine getrennte Veranlagung der Ehegatten/Partner. Beide Personen haben je eine separate Steuererklärung einzureichen.



Die Angaben zu den **Personalien, Berufs- und Familienverhältnissen** (einschliesslich Kinder) werden für die Feststellung der Steuerpflicht und für die Ermittlung der Sozialabzüge (Ziffer 23 und 36) benötigt.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2025

Auf der Titelseite der Steuererklärung (Formular 1) ist zunächst die **Dauer der Steuerpflicht** einzutragen, falls diese nicht während des ganzen Jahres bestanden hat. Sodann ist die Person zu bezeichnen, an welche allfällige Rückfragen zu richten sind. Wird eine E-Mail-Adresse angegeben, wird angenommen, dass **Rückfragen** auch per E-Mail möglich sind.

Bei Bezeichnung einer Drittperson für Rückfragen wird nicht automatisch auf ein Vertretungsverhältnis geschlossen.

In der einzureichenden Original-Steuererklärung sind unter der Rubrik **Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse** Ihre Personalien bereits eingedruckt, soweit dies technisch möglich war. Dabei handelt es sich um die bei der Steuerverwaltung Ende Dezember gespeicherten Daten. Sollten Korrekturen erforderlich sein, bitten wir Sie, diese auf der Steuererklärung vorzunehmen. Bei Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden sind diese Änderungen zudem beim Einwohneramt Ihrer Wohnsitzgemeinde ordnungsgemäss zu melden. Ein Vermerk auf der Steuererklärung ersetzt diese Meldung nicht.

Die Angaben zu den Berufsverhältnissen (Beruf und überwiegende Erwerbsart) sind in jedem Fall zu machen. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit im Hauptberuf ist zudem der Arbeitgeber anzugeben.

Kinder, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen

Anzugeben sind Vorname und (allenfalls abweichender) Name sowie Geburtsjahr jener Kinder, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen. Aus den Angaben zur Ausbildung dieser Kinder können in der Regel die gemäss Ziffer 23.1 und 23.2 zulässigen Kinderabzüge hergeleitet werden (siehe Seite 2).

Es sind nur diejenigen Kinder aufzuführen, für die Sie einen Abzug in den Ziffern 23.1, 23.2 oder 23.3 geltend machen.

Bei Kindern in beruflicher Ausbildung ist zudem die Schule oder Lehrfirma und die voraussichtliche Dauer dieser Ausbildung anzugeben.

Aufgrund des Jahrgangs der Kinder können die für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut zulässigen Abzüge beim Vermögen (Ziffer 36.3) ermittelt werden.

Einkommen

Allgemeine Erläuterungen: Was gilt als Einkommen?

Der Steuerpflicht unterliegt das gesamte in- und ausländische Einkommen der steuerpflichtigen Person, des gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten/Partners und der unter elterlicher Sorge oder Obhut stehenden minderjährigen Kinder. Dazu zählen sämtliche periodischen oder einmaligen Einkünfte – seien dies Geldleistungen oder Naturalbezüge – wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag, Renten, Pensionen, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherungen, Kapitalabfindungen usw. Zu beachten ist, dass der Ertrag aus Nutzniessungsvermögen zum steuerbaren Einkommen des Nutzniessungsberechtigten gehört. Minderjährige Kinder werden für Einkommen aus Erwerbstätigkeit selbständig besteuert.

Die einzelnen Einkünfte

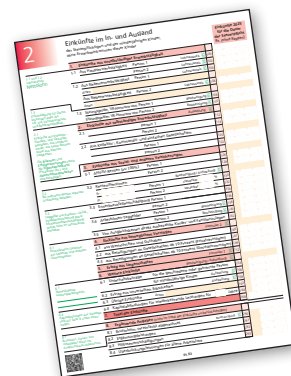
1.

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Zu den Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zählen alle Leistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses oder einer öffentlichrechtlichen Anstellung. Darunter fallen der vereinbarte Lohn bzw. die festgesetzte Besoldung, aber auch die Nebenbezüge wie Familien- und Kinderzulagen, Provisionen, Zulagen und Entschädigungen aller Art, Sitzungsgelder, Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen, Entschädigungen für Sonderleistungen sowie die Zuteilung von Mitarbeiteraktien und -optionen, soweit damit eine geldwerte Leistung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin verbunden ist. Steuerbar sind auch Naturalleistungen aller Art, die den steuerpflichtigen Personen zukommen. Die Naturalleistungen sind mit dem Wert anzurechnen, den sie hätten, wenn sie die steuerpflichtige Person selbst kaufen müsste. Als Naturalleistungen fallen insbesondere freie Verpflegung und freie Unterkunft in Betracht. Die Bewertung der Naturalbezüge von Arbeitnehmenden richtet sich nach dem Merkblatt N2/2007, das bei der Steuerverwaltung bezogen werden kann.

Mit dem **vereinfachten Verfahren** direkt über die AHV abgerechnete Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA, SR 822.41): Informationen zur Deklaration siehe Wegleitung Ziffer 8, Seite 12. Nicht steuerbar sind die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungs- oder Umschulungskosten.

Spesenentschädigungen sind dem steuerbaren Einkommen zuzurechnen, soweit sie nicht Ersatz von berufsnotwendigen Barauslagen darstellen. Inwieweit sie Auslagenersatz bedeuten, ist von der empfangenden Person nachzuweisen. Ein allfälliger Privatanteil ist auszuschneiden. Insbesondere sind pauschale Spesenvergütungen, d.h. Vergütungen, die nicht einzeln nach Kostenereignis (z.B. auswärtige Mahlzeit, effektiv gefahrene Autokilometer) bemessen sind, in jedem Falle auf dem Lohnausweis aufzuführen, auch wenn sie die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen sollten. Die tatsächlich angefallenen Auslagen sind zu belegen.



Die Bemessung des steuerbaren Einkommens richtet sich nach den Einkünften im Jahr 2025.

Die Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit sowie die übrigen Leistungen (u.a. Gehaltsnebenleistungen) sind mit Lohnausweisen (Ziffern 1–10 des Lohnausweises) lückenlos zu belegen. Pro Arbeitgeber ist grundsätzlich ein Lohnausweis einzureichen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, muss unter Ziffer 15 des Lohnausweises ein entsprechender Vermerk, wie «Einer von xx Lohnausweisen» erscheinen. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet einen Lohnausweis auszustellen. Im Lohnausweis sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile (Gehaltsnebenleistungen) zu deklarieren, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind.

Die Einkünfte aus der Haupttätigkeit sind unter Ziffer 1.1 aufzuführen, jene aus Nebenerwerb unter Ziffer 1.2.

1.1
1.2

Einzusetzen ist der **Nettolohn gemäss Lohnausweis** (Bruttolohn abzüglich obligatorische Sozialversicherungsbeiträge [AHV, IV, EO, ALV, NBUV] und Beiträge an die berufliche Vorsorge [2. Säule]). Beiträge an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung und an die berufliche Vorsorge (2. Säule), die im Nettolohn bzw. im Lohnausweis nicht bereits abgerechnet sind, können unter der Ziffer 16.6 abgezogen werden. Die Berufskosten aus unselbständiger Tätigkeit (Haupt- und Nebenerwerb) können unter Ziffer 10 abgezogen werden (Formular 4; vgl. Ausführungen Seite 12 ff.).

Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die gleichzeitig neben einem Hauptberuf (mit einer vollen zeitlichen Beanspruchung) und für einen anderen Arbeitgeber oder für eine andere Arbeitgeberin ausgeübt wird.

Anzugeben sind alle **Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit** wie Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für journalistische, künstlerische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, für Gutachten, Mitarbeit in einer Behörde, Leitung von Vereinen, Lehr- und Instruktionstätigkeit, Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeiten, Hauswartung usw. Bestand die Entschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (z.B. bei einer Hauswarttätigkeit), so ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren. Die Art der Nebenerwerbstätigkeit ist in den entsprechenden Feldern bei Ziffer 1.2 anzugeben.

Siehe Merkblatt Berufskostenpauschale für nebenamtliche Behördentätigkeit unter www.ar.ch/steuerverwaltung.

1.3

Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsrats honorare und Tantiemen sind unter Ziffer 1.3 anzugeben, soweit sie nicht bereits zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften deklariert worden sind. Von den Entschädigungen an nebenamtliche Behördenmitglieder können zu den pauschalen Berufskosten zusätzlich bis max. Fr. 2'600.– abgezogen werden (gilt nicht für die direkte Bundessteuer).

2.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit umfasst alle Einkünfte aus Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben, aus Landwirtschaft sowie aus freien Berufen. Die Einkünfte aus Beteiligungen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind gemäss den Angaben der Firma im Formular 10 «Kollektiv- und Kommanditgesellschaften» (mit Einschluss der Kapitalerträge) unter Ziffer 2.2 anzugeben. Einkünfte aus einer Beteiligung an einer einfachen Gesellschaft (z.B. Consortium) sind ebenfalls unter Ziffer 2.2 aufzuführen.

Die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind nach den im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Bilanzen und Erfolgsrechnungen zu ermitteln. Der Steuererklärung sind die **Bilanzen und Erfolgsrechnungen** sowie die **Eigenkapitalkonti** (Privatkonti etc.) und **Abschreibungstabellen** beizulegen.

Die steuerpflichtige Person ist auf jeden Fall gehalten, der Steuererklärung eine Aufstellung über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen beizufügen. Die Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen sowie deren Vorlage besteht für jede steuerpflichtige Person mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, selbst wenn diese nur nebenberuflich ausgeübt wird. Wenn keine eigentliche Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) vorliegt, ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen und zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Landwirte und Landwirtinnen haben je nach Bedarf die Formulare 12 oder 14 ausgefüllt einzureichen. Urkunden und Belege (Verträge, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Bankauszüge mit Belegen, Postcheckbelege, Quittungen, Kassastreifen usw.), die mit der selbständigen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, sind während zehn Jahren aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Gehören zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent, sind diese separat zu deklarieren. Nähere Angaben dazu finden Sie unter Ziffer 4.3.

Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch **Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung** des Geschäftsvermögens. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven (Liquidationsgewinne) bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens und sind im Geschäftsergebnis aufzuführen. Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität, können die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert werden.

Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt auch die gewerbmässige Nutzung von Internet-Plattformen (Teilnahme an Online-Auktionen, z.B. Ricardo, Anbieten von hotel-ähnlichen Dienstleistungen, z.B. airbnb, etc.) Nicht steuerpflichtig ist beispielsweise der Verkauf von einzelnen Objekten aus dem Privatvermögen.

Zu den steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören ferner die **Naturalbezüge** jeder Art (Wert der Waren, die die steuerpflichtige Person aus dem eigenen Betrieb bezogen hat; Mietwert der selbstgenutzten Wohnung im Geschäftshaus; Leistungen des eigenen Betriebes für private Zwecke). Für die Bewertung gelten folgende Regeln:

- Die Warenbezüge aus dem eigenen Geschäft sind mit dem Betrag anzurechnen, den eine dritte Person dafür hätte bezahlen müssen. Das Merkblatt N1/2007 enthält Ansätze für die Bewertung der Warenbezüge aus Bäckereien, Konditoreien, Lebensmittelgeschäften, Milchhandlungen, Metzgereien, Restaurants und Hotels.
- Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Der zu deklarierende Eigenmietwert ist in der Grundbuchschatzung als Mietwert pro Jahr ausgewiesen.
- Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Putzmaterial, Wäschereinigung, private Telefongespräche, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern die den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weiteren Erwach- senen	Zuschlag pro Kind
	Fr.	Fr.	Fr.
Im Jahr	3'540.–	900.–	600.–
Im Monat	295.–	75.–	50.–

- Von den dem Geschäft belasteten Löhnen und Autokosten ist der auf private Zwecke entfallende Teil als Privatanteil aufzurechnen. Für die Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten enthält das Merkblatt N1/2007 genauere Regeln und Ansätze.

Erwerbsausfallentschädigungen für Militär- und Zivildienstleistungen sind, da **AHV-pflichtig**, in der Jahresrechnung erfolgswirksam zu verbuchen und nicht separat unter Ziffer 3.3 zu deklarieren. Leistungen aus Familienausgleichskassen (**Haushaltungs- und Kinderzulagen**) sind, da **nicht AHV-pflichtig**, unter Ziffer 3.5 zu deklarieren.

Als abzugsfähige **Gewinnungskosten** gelten alle Aufwendungen, die zur Erzielung des Erwerbseinkommens notwendig sind. Dazu gehören insbesondere die Betriebsunkosten, die Kosten für den Unterhalt des Betriebsinventars und der Betriebsliegenschaften, Zinsen für Fremdkapital, Löhne an das Personal, Mietzinsen für gemietete Betriebsräumlichkeiten (ausgenommen die für private Zwecke benutzten Räumlichkeiten) sowie die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV und an Familienausgleichskassen (persönliche Beiträge und Arbeitgeberbeiträge für das Personal des Betriebes, nicht aber Beiträge für das private Dienstpersonal).

Abziehbar sind auch die als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin geleisteten Beiträge und Zuwendungen an Einrichtungen der **beruflichen Vorsorge** (2. Säule), soweit sie unwiderruflich der angemessenen Vorsorge der eigenen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen dienen. Die Beiträge der Selbständigerwerbenden für ihre eigene berufliche Vorsorge dürfen nur im Ausmass des «Arbeitgeberanteils» abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für das Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, so gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil an den Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dürfen nicht vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, sondern ausschliesslich in den Ziffern 13.2 bzw. 13.1 abgezogen werden.

Abzugsfähig sind auch die geschäftsmässig begründeten **Abschreibungen**, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte. Gewinne aus der Veräusserung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können steuerneutral auf ein Ersatzobjekt übertragen werden, wenn diese Ersatzbeschaffung innert angemessener Frist (in der Regel innert drei Jahren) zur Anschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen in der Schweiz erfolgt.

*Die Bewertung der Naturalbezüge und der Privatanteile an den Geschäftsunkosten richtet sich nach dem **Merkblatt N1/2007**, das bei der Steuerverwaltung bezogen werden kann.*

In der Steuererklärung sind die reinen Einkünfte anzugeben, d.h. das Einkommen nach Abzug der Gewinnungskosten.

Nicht abziehbar sind insbesondere Aufwendungen für Anschaffungen und Verbesserungen im Betrieb, Tilgung von Schulden, Eigenlohn und Eigenkapitalzinsen, bezahlte Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Haushaltungskosten und Prämien für private Versicherungen.

Für Abschreibungen ist das Merkblatt der Steuerverwaltung massgebend, die bei der Steuerverwaltung bezogen oder unter www.ar.ch/steuerverwaltung abgerufen werden kann.

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

- 3.1 Die ordentlichen und ausserordentlichen **AHV- und IV-Renten** sind in vollem Umfang zu deklarieren, nicht aber die ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen, da diesen Leistungen Unterstützungscharakter zukommt.
- 3.2 Steuerbar sind **alle Renten und Pensionen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)**, einschliesslich der vom früheren Arbeitgeber ausgerichteten Ruhegehälter.

Aufzuführen sind auch **alle Renten aus Versicherungsvertrag** (Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, gebundene Selbstvorsorge Säule 3a) und aufgrund einer **letztwilligen Verfügung**.

Die Renten und Pensionen sind in der Vorkolonne mit dem vollen Betrag und dem Prozentsatz des steuerbaren Umfangs einzusetzen. Der resultierende Nettobetrag ist in die Hauptkolonne zu übertragen.

Die einzelnen Leistungen sind im folgenden Umfang steuerbar:

■ Renten und Pensionen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)	
80 %	wenn die Rentenzahlung vor dem 31. Dezember 2001 zu laufen begann, das Vorsorgeverhältnis vor dem 1. Januar 1985 bestanden hat und der Versicherte mindestens 20 % der Beitragsleistungen erbracht hat;
100 %	in allen andern Fällen.
■ Renten aus anerkannten Vorsorgeformen der Säule 3a	
100 %	steuerbar.
■ Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung	
80 %	wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1987 erlittenen Nichtberufsunfalles ausgerichtet wird und die versicherte Person mindestens 20 % der Beitragsleistungen erbracht hat;
60 %	wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1987 erlittenen Nichtberufsunfalles ausgerichtet wird und die versicherte Person die Beitragsleistungen selbst erbracht hat;
100 %	in allen andern Fällen, namentlich wenn die versicherte Person keine eigenen Beiträge erbracht hat oder bei Renten aus Berufsunfallversicherungen.
■ Leibrenten aus privaten, kapitalbildenden Versicherungen (Säule 3b)	
Bei Leibrenten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wird die Höhe des steuerbaren Ertragsanteils jährlich von der Versicherung bescheinigt. Für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils von privatrechtlichen und ausländischen Leibrenten wird auf Ziffer 12.3 verwiesen.	
■ Renten aus reinen Risikoversicherungen (u.a. Erwerbsausfallversicherungen)	
100 %	steuerbar.
■ Militärversicherungsleistungen, die nach dem 1. Januar 1994 neu verfügt oder revidiert worden sind, sind unter Beilage der entsprechenden Verfügung bzw. Abrechnung des Bundesamtes für Militärversicherung zu deklarieren.	
100 %	steuerbar;

Nicht anzugeben sind öffentliche und private Unterstützungen bei Bedürftigkeit sowie Kostenbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel, für Sonderschulung und Anstaltsaufenthalte.

- 3.3 **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär- und Zivildienstleistungen sowie Mutterschaftsentschädigung sind unter Ziffer 3.3 insoweit anzugeben, als sie nicht im Lohnausweis enthalten sind.

Taggelder aus Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung sind vollumfänglich zu deklarieren. Damit zusammenhängende, von der steuerpflichtigen Person selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten können im Formular 6 deklariert und unter Ziffer 21.1 bzw. 21.2 in Abzug gebracht werden.

IV-Taggelder gehören zum steuerbaren Einkommen und sind unter Ziffer 3.3 anzugeben, da sie Ersatz für Erwerbseinkommen darstellen.

- 3.4 **Taggelder aus Arbeitslosenversicherung** sind insoweit anzugeben, als sie nicht durch den Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und somit bereits deklariert worden sind. Über nicht im Lohnausweis aufgeführte Bezüge ist eine Bescheinigung beizulegen, die bei der Arbeitslosenkasse bezogen werden kann.

- 3.5 **Kinder- und Familienzulagen**, die von Ausgleichskassen direkt ausbezahlt wurden, sind in Ziffer 3.5 zu deklarieren. Sind diese im Reingewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Ziffer 2) enthalten, ist dieser entsprechend gekürzt zu deklarieren.

4. Erträge von Bankkonten und Wertschriften

Sämtliche Erträge aus beweglichem **Privatvermögen**, das der empfangenden Person gehört oder an dem ein Nutzungsrecht besteht, bilden steuerbares Einkommen. Steuerbar sind sowohl Geld- als auch Naturalleistungen.

Der Ertrag aus beweglichem Vermögen umfasst namentlich alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise der steuerpflichtigen Person zugeflossene Einkünfte, wie:

- 4.1
- Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben.
 - Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen:
Gewinne aus inländischen Quellen sind aufgrund des Geldspielgesetzes zum Teil steuerfrei. Steuerbar ist diejenige Quote, die der Verrechnungssteuer unterliegt. Gewinne aus ausländischen Quellen sind vollumfänglich steuerpflichtig.
 - Gewinne aus Tombola und Wettbewerbsgewinne
 - Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, sofern diese Kapitalversicherungen nicht der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde.
 - Einkünfte aus **Veräusserung** oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen).
 - Dividenden, Gewinnanteile und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen an juristischen Personen einschliesslich der Einkünfte aus in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (bisher: Anlagefonds).
- 4.2 Ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz werden nur zu 60 Prozent besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit wenigstens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. Details siehe Ziffer 16.7.
- 4.3 Gehört eine solche Beteiligung zum Geschäftsvermögen selbständig Erwerbender (Code «BG» im Wertschriftenverzeichnis) ist der ausgewiesene Reingewinn um diesen Betrag zu kürzen und in der Ziffer 4.3 der Steuererklärung zu deklarieren, ansonsten eine doppelte Besteuerung resultiert und nicht für den Abzug Teilbesteuerung Beteiligungserträge berücksichtigt wird (Details siehe Ziffer 16.7).

*Über die Einkünfte aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen sowie Lotterie-, Lotto- und Totogewinne sind im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** (Formular 2) nähere Angaben zu machen. Wie dieses Formular im einzelnen auszufüllen ist, wird auf den Seiten 22 bis 27 näher erläutert.*

5. Einkünfte aus Liegenschaften

Als **Einkünfte aus Liegenschaften** gelten alle Erträge aus Eigengebrauch und aus Vermietung bzw. Verpachtung, **Nutzniessung** oder sonstiger Nutzung, wie Wald-ertrag und die Entgelte für die Einräumung von dinglichen oder obligatorischen Nutzungsrechten (z.B. **Wohnrecht, Wasserkraft, Sand- und Kiesausbeutung usw.**), soweit sie nicht ausdrücklich der Grundstückgewinnsteuer unterstehen. Anzugeben sind die Einkünfte aus Liegenschaften des **Privatvermögens**. Die Erträge der zum **Geschäftsvermögen** gehörenden Liegenschaften sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 2.1)

Der **Ertrag aus Eigennutzung (Mietwert gemäss Grundstücksschätzung)** sowie die **Miet- und Pachtzinseinnahmen** aus privaten Liegenschaften sind im Formular 7 (pro Liegenschaft ein Formular) zu ermitteln und gesamthaft in Ziffer 5 zu übertragen.

*Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen unterliegen einer von den übrigen Einkünften getrennten Besteuerung. Tatbestände, welche eine **Grundstück-gewinnsteuer** auslösen, ohne dass eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, sind innert 30 Tagen der Kantonalen Steuerverwaltung, Gutenberg-Zentrum, Kasernenstrasse 2, 9100 Herisau, zu melden. Für das Ausfüllen der **Formulare 7 und 7Z** sind die Hinweise auf den Seiten 28 bis 32 zu beachten.*

6. Weitere Einkünfte

- 6.1 **Periodische Unterhaltsbeiträge** (Alimente), die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte/Partner für sich erhält, sowie **Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder**, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält, sind bei der empfangenden Person steuerbar und daher unter dieser Ziffer zu deklarieren.

Die Beteiligung an einer unverteiltten Erbschaft ist auch im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2, Seite 1) zu vermerken.

- 6.2** Einkünfte aus **unverteilten Erbschaften** und andern Vermögensmassen werden in der Regel nicht für sich, sondern anteilig bei den Berechtigten besteuert. Dies gilt auch für unverteilte ausserkantonale Vermögensmassen. Entsprechende Einkünfte sind daher unter Beilage einer detaillierten Aufstellung anzugeben.
- 6.3** Zu den **übrigen Einkünften** gehören beispielsweise Provisionen, Trinkgelder, Einkünfte aus Mitarbeiterbeteiligungen, Erträge aus Urheberrechten, Konzessionen, Patenten und Lizenzen, Förderbeiträge/Subventionen, die im Vorjahr nicht mit dem Liegenschaftsunterhalt verrechnet werden konnten (siehe Seite 31). Derartige Leistungen sind hier anzugeben, soweit sie nicht bereits in den Ziffern 1 bis 6.2 enthalten sind.

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind auf Seite 4 der Steuererklärung einzutragen.

- 6.4** Die Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen sind mit dem Zahlungsbetrag und der Anzahl Jahre, für die sie ausgerichtet werden, einzusetzen. Die Besteuerung zusammen mit den übrigen Einkünften erfolgt zu dem Satz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

8. Ergänzende Angaben

Vereinfacht abgerechnete Erwerbseinkünfte

- 8.1** Gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) können Arbeitgeber kleinere Löhne unter bestimmten Voraussetzungen direkt mit der AHV-Ausgleichskasse abrechnen (sog. vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern). Mit einem Quellensteuerabzug von 5 % sind die direkte Bundessteuer sowie die Kantons- und Gemeindesteuern abgegolten.

In Ziff. 8.1 ist der Bruttolohn einzusetzen. Diese Angabe dient Informationszwecken. Die bereits mit dem vereinfachten Verfahren abgerechneten Einkünfte haben für den Arbeitnehmer keine weiteren Steuerfolgen. Sie werden auch nicht bei der Bestimmung des Steuersatzes auf dem steuerbaren Einkommen (Ziff. 24) berücksichtigt. Andererseits können im Zusammenhang mit dem vereinfacht abgerechneten Lohn keinerlei Abzüge im ordentlichen Veranlagungsverfahren geltend gemacht werden.

- 8.2+** Auch diese Angaben dienen Informationszwecken. Unter Umständen lassen sich Rückfragen vermeiden. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen sind steuerfrei. Anzurechnen sind aber jene Ergänzungsleistungen, die zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ausgerichtet werden. Hilflosenentschädigungen werden an die behinderungsbedingten Kosten angerechnet, für die sie bestimmt sind (Formular 6).
- 8.3**
- 8.4** Arbeitslose, die nach dem 60. Geburtstag von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden und kein ausreichendes Einkommen mehr finden, können bis zur Pensionierung Überbrückungsleistungen erhalten. Überbrückungsleistungen werden vom Bund finanziert und von den Kantonen ausgerichtet.

Steuerfrei sind Einkünfte aus Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 2020.

Abzüge vom Einkommen

Die zulässigen Abzüge vom Einkommen können auf Seite 3 der Steuererklärung vorgenommen werden. Für folgende Abzüge sind besondere Formulare zu verwenden:

Ziffer	Abzug	Formular
10.	Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	4
11.	Schuldzinsen	5
14.	Versicherungsprämien und Sparzinsen	6
15.	Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften	7
16.2	Kinderbetreuungskosten	10
16.3	Parteispenden	5
21.1/2	Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten	6
21.3	Freiwillige Zuwendungen	5

Belege zu den Abzügen sind mindestens solange aufzubewahren, bis die Veranlagung rechtskräftig ist.

Soweit bei einzelnen Abzügen eine **Bescheinigung** oder **Bestätigung** verlangt wird, ist diese der Steuererklärung beizulegen.

Bezüglich der **Belege** zu einzelnen Abzügen gilt der Grundsatz, dass diese bereithalten und erst **auf Verlangen** einzureichen sind. Soweit Belege bereits mit der Steuererklärung einzureichen sind, ist dies in den nachfolgenden Ausführungen besonders vermerkt.

10. Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Die für die Erzielung der Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit notwendigen Aufwendungen können als Berufskosten in Abzug gebracht werden. Ausgangsbasis ist der in Ziffer 1.1 der Steuererklärung deklarierte Nettolohn (Bruttolohn abzüglich obligatorische Sozialversicherungsbeiträge [AHV, IV, EO, ALV, NBUV] und Beiträge an die berufliche Vorsorge [2. Säule]). Die Abzüge stehen jedem Ehegatten/Partner individuell zu, soweit eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgewiesen ist. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin übernommen hat.

Für das Ausfüllen des **Formulars 4** sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

- 1.1 Bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Tram, Trolley- oder Autobus usw.) die tatsächlichen Kosten;
- 1.2 Bei Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades (Kontrollschild mit gelbem Grund) bis zu Fr. 700.– im Jahr;
- 1.3 Bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges in begründeten Fällen: je Fahrkilometer 70 Rappen für Autos, bzw. 40 Rappen für Motorräder, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder insoweit dessen Benützung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann.

Der sogenannte Pendlerabzug beschränkt die abzugsfähigen Kosten für den Weg zur Arbeit bei den Staats- und Gemeindesteuern auf max. Fr. 6'000.–. Unter diese Maximale fallen Velo, ÖV und Kosten für das Motorrad bzw. Auto. Alle diese Kosten können zusammen nicht höher sein als der entsprechende maximale Fahrkostenabzug.

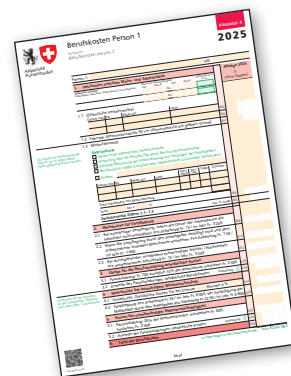
Besitzer eines Geschäftsfahrzeuges versteuern einen Privatanteil von 0,9% pro Monat beziehungsweise 10,8% pro Jahr auf dem Anschaffungspreis (exkl. MWST). Der Naturalwert der Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort ist im Privatanteil Geschäftsfahrzeug berücksichtigt. Es können keine effektiven Fahrkosten geltend gemacht werden.

Wenn dem Arbeitnehmer keine Kosten erwachsen (Sammeltransport, vom Arbeitgeber getragenes Generalabonnement), muss auf dem Lohnausweis Feld F angekreuzt sein. Ein Abzug für die Fahrt zur Arbeit ist deshalb nicht möglich.

2. Mehrkosten für Verpflegung

- 2.1 Liegt der Wohnort der steuerpflichtigen Person derart entfernt vom Arbeitsort, dass die Hauptmahlzeiten nicht zu Hause eingenommen werden können, wird ein Abzug für auswärtige Verpflegung zugestanden. Der Abzug für die Mehrkosten beträgt Fr. 15.– für jede auswärtige Hauptmahlzeit, bei regelmässiger auswärtiger Verpflegung (Mittagessen) Fr. 3'200.– im Jahr.
- 2.2 Wenn die Verpflegung in einer Kantine des Arbeitgebers eingenommen werden kann oder durch einen Beitrag des Arbeitgebers in bar oder durch Abgabe von Gutscheinen verbilligt wird, so ist in der Regel der halbe Abzug (Fr. 7.50 pro Tag, Fr. 1'600.– im Jahr) zulässig. In diesem Fall ist auf dem Lohnausweis Feld G angekreuzt. Geht jedoch die Verbilligung so weit, dass offensichtlich gar keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, kann kein Abzug gewährt werden.
- 2.3 Bei **Schicht- und Nachtarbeit** mit durchgehender, mindestens achtstündiger Tätigkeit können für jeden Schichttag Fr. 15.–, bei ganzjähriger Schichtarbeit Fr. 3'200.– für die auswärtige Verpflegung abgezogen werden.

Die Anzahl geleisteter Schichttage ist vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin zu bescheinigen.



Die Berufskosten von Allein- und der erwerbstätigen steuerpflichtigen Person 1 sind auf der Vorderseite einzutragen, diejenigen der erwerbstätigen steuerpflichtigen Person 2 auf der Rückseite.

Die Kosten für das **private Motorfahrzeug** sind nur in begründeten Fällen anrechenbar. Werden diese Kosten geltend gemacht, so ist auf dem Formular 4 die entsprechende Begründung anzugeben, siehe Merkblatt Kosten der Fahrt zum Arbeitsort unter www.ar.ch/steuerverwaltung.

In der Regel wird pro Jahr mit höchstens **220 Arbeitstagen** gerechnet. Eine höhere Anzahl Arbeitstage ist nachzuweisen.

Der Fahrkostenabzug für **Hin- und Rückfahrt über Mittag** ist auf höchstens Fr. 3'200.– / Fr. 1'600.– (entspricht dem Abzug für auswärtige Verpflegung). Es sind die max. Fahrkostenabzüge für Kanton und Bund zu beachten, diese unterliegen der Fahrkostenbeschränkung.

Ein Abzug für **auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr** kommt nur in Betracht, wenn und soweit aus der auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen.

Der Abzug für Schicht- und Nachtarbeit kann nicht zusammen mit dem Abzug für auswärtige Verpflegung gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 geltend gemacht werden.

Diese Pauschale kann auch bei Bezug von Arbeitslosenentschädigungen sinngemäss in Abzug gebracht werden.

Bei Auszahlung nicht ereignisbezogener Pauschalspesen kann dieser Pauschalabzug nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

Der Abzug kann nur geltend gemacht werden, wenn eine tägliche Rückkehr an den Wohnort aus zeitlichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar ist. Die Fahrkosten sind unter Ziffer 1 zu deklarieren und unterliegen der Fahrkostenbeschränkung.

Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die gleichzeitig neben einem Hauptberuf (mit einer vollen zeitlichen Beanspruchung) und für einen anderen Arbeitgeber ausgeübt wird.

3. Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten

- 3.1 Für diese Aufwendungen kann die steuerpflichtige Person von ihren Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit eine Pauschale von **Fr. 700.– zuzüglich 10 Prozent des Nettolohnes, höchstens Fr. 2'400.–**, in Abzug bringen. Dieser Abzug kann von jeder unselbständig erwerbstätigen steuerpflichtigen Person beansprucht werden.
- 3.2 Übersteigen die übrigen, für die Berufsausübung erforderlichen Kosten den unter Ziff. 3.1 angeführten Ansatz, so können gegen Nachweis die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen werden. Die Kosten sind auf einem Beiblatt aufzuführen, welches zusammen mit dem Formular 4 einzureichen ist.

4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige Personen, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können für auswärtige **Unterkunft und Verpflegung** folgende Abzüge geltend machen:

- 4.1 Die tatsächlichen Kosten für ein auswärtiges Zimmer (nicht für eine Wohnung) betragen maximal Fr. 800.– pro Monat.
- 4.2 Für die auswärtige Verpflegung Fr. 30.– pro Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6'400.– im Jahr. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Kostenbeitrag usw.), so wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug von Fr. 7.50 gewährt, somit gesamthaft Fr. 22.50 pro Tag bzw. Fr. 4'800.– im Jahr.

5. Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit

- 5.1 Die mit der unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Auslagen können bis zur Höhe des erzielten Nettolohns abgezogen werden, soweit die Nebeneinkünfte netto Fr. 800.– nicht übersteigen. Übersteigt der Nettolohn Fr. 800.–, wird in der Regel ohne besonderen Nachweis ein Pauschalabzug von 20 Prozent der Einkünfte aus dieser Tätigkeit, wenigstens Fr. 800.–, gesamthaft aber höchstens Fr. 2'400.– im Jahr gewährt.
- 5.2 Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Steuerpflichtige Personen, die keine Haupterwerbstätigkeit bei Dritten ausüben (z.B. Pensionierte, Hausfrauen), haben keinen Anspruch auf diesen Abzug. Ihnen stehen die Abzüge gemäss Ziffern 1 bis 3 zu. Der Abzug ist in der Regel auch nicht zulässig für Einkünfte aus Verwaltungsratsstätigkeit, weil die damit verbundenen Unkosten meistens zusätzlich vergütet werden.

11. Schuldzinsen

Die Schuldzinsen sind zusammen mit den Schulden im Formular 5 zu deklarieren. Das Total der Schuldzinsen ist in Ziffer 11 der Steuererklärung zu übertragen.

Schuldzinsen sind abzugsfähig, sofern die Kapitalforderung selbst steuerrechtlich als Schuld anerkannt wird (vgl. die Hinweise zu Ziffer 34). Zinsen für private Schulden sind im Teil A des Formulars 5 zu deklarieren.

Nicht abzugsfähig sind:

- Leistungen, die Rückzahlungen geschuldeter Kapitalien darstellen (Amortisationen);
- Schuldzinsen, die als Anlagekosten gelten (ausser Baukreditzinsen; diese sind abzugsfähig);
- Baurechtszinsen selbstgenutzter Eigenheime;
- Leasingraten persönlicher Gebrauchsgegenstände und privater Fahrzeuge.

Private Schuldzinsen sind nur im Umfang der Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben gemäss Ziffer 4 (ohne Gewinne aus Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto) und der Einkünfte aus Liegenschaften gemäss Ziffer 5 zuzüglich Fr. 50'000.– abziehbar.

12. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

- 12.1 Unterhaltsbeiträge an die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende **Person** können unter Ziffer 12.1 deklariert werden.
- 12.2 Die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden minderjährigen **Kinder** sind unter Ziffer 12.2 abziehbar. Bei erstmaliger Zahlung von Unterhaltsbeiträgen ist der entsprechende Auszug aus dem Scheidungsurteil bzw. der Trennungsvereinbarung sowie ein Zahlungsnachweis beizulegen. Unterhaltsbeiträge, die an ein **volljähriges Kind** bezahlt werden, können einerseits vom leistenden Partner nicht in Abzug gebracht werden, andererseits bleiben sie beim Empfänger unbesteuert.
- 12.3 Bei der Finanzierung von Leibrenten nach Obligationenrecht berechnet sich der abziehbare Anteil auf Basis der Durchschnittsrendite von zehnjährigen Bundesobligationen sowie einem Zuschlag von 0.5 %. Der im betroffenen Steuerjahr massgebliche Prozentsatz für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung berechnet und publiziert.

*Können Unterhaltsbeiträge in Abzug gebracht werden, entfallen die **Kinderabzüge** gemäss Ziffern 23.1 bis 23.3.*

13. Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

- 13.1 Erwerbstätige können die **Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen** (Säule 3a) in Abzug bringen. Anerkannte Vorsorgeformen sind die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen und die gebundene Vorsorgepolice bei Versicherungen. Es sind höchstens folgende Beiträge abziehbar:

■ Erwerbstätige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören	maximal	Fr. 7'258.–
■ Erwerbstätige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens 20 % des Erwerbseinkommens	maximal	Fr. 36'288.–

Sind beide Partner erwerbstätig und leisten sie Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide die erwähnten Abzüge für sich beanspruchen. Auch bei Selbständigerwerbenden gelten die Beiträge stets als Kosten der privaten Lebenshaltung und dürfen deshalb nicht der Erfolgsrechnung belastet werden.

- 13.2 Als Beiträge an die **Einrichtung der beruflichen Vorsorge** (2. Säule) sind die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statuten oder Reglement erbrachten Leistungen sowie Einkaufsbeiträge abziehbar. Auch von Selbständigerwerbenden sind hier immer 100 % der Einkaufsbeiträge zu deklarieren. Die Berücksichtigung in der Erfolgsrechnung ist nicht zulässig.

Der Steuererklärung ist in jedem Fall die **Bescheinigung der Vorsorgeträgerin** beizulegen, zusammen mit der entsprechenden **Einkaufsberechnung**.

Es dürfen nur die im Jahre 2025 tatsächlich bezahlten Beiträge abgezogen werden. Der Steuererklärung sind in jedem Fall die Bescheinigungen der Versicherung oder der Bankstiftung (Form. 21 EDP dfi) beizulegen.

14. Versicherungsprämien und Sparzinsen

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für **private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen** sowie die **Zinsen von Sparkapitalien** (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Formular 2) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die **individuellen Prämienverbilligungen der Krankenkassen**, die für die steuerpflichtigen Personen und die von ihnen unterhaltenen Kinder ausbezahlt worden sind, anzurechnen. Das Total der selbst bezahlten Versicherungsprämien und der Sparzinsen ist im Teil A des Formulars 6 einzutragen.

Vom Abzug ausgeschlossen sind die Prämien für Mobiliar-, Motorfahrzeug- und Haftpflichtversicherungen sowie für andere Sachversicherungen.

Der zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen ist im Formular 6 zu ermitteln und in Ziffer 14 der Steuererklärung zu übertragen.

15. Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften

Bei Grundstücken des **Privatvermögens** können die tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten sowie die Versicherungsprämien abgezogen werden. Bei privaten Liegenschaften, die ganz oder vorwiegend Wohnzwecken dienen, kann ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Die Unterhalts- und Verwaltungskosten

*Für das Ausfüllen der **Formulare 7 und 7Z** sind die Hinweise auf den Seiten 28 bis 32 zu beachten.*

privater Liegenschaften sind im Formular 7 (pro Liegenschaft ein Formular) zu ermitteln und gesamthaft in Ziffer 15 der Steuererklärung zu übertragen.

Für Einzelbeträge ab Fr. 5'000.– sind die Rechnungskopien (inkl. der zugehörigen Detailangaben) zwingend einzureichen.

Die Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften des **Geschäftsvermögens** sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Ziffer 2) zu berücksichtigen.

Berechnungsgrundlage für die Pauschale bildet i.d.R. der gesamte Wertschriftenbestand (Total der Spalte Steuerwerte) abzüglich Aktien eigener Unternehmen bzw. GmbH-Stammanteile, privat gewährter Darlehen und geschäftlicher Bankkonti. Von diesem drittverwalteten Wertschriftenbestand kann auf Antrag folgender Pauschalabzug als Abzug vom Einkommen geltend gemacht werden:

- bis 2 Mio. Wertschriftenvermögen: 3 Promille des drittverwalteten Wertschriftenbestands, maximal jedoch Fr. 6'000.–,
- über 2 Mio. Wertschriftenvermögen: 1 Promille des drittverwalteten Wertschriftenbestands, maximal jedoch Fr. 15'000.–.

16. Weitere Abzüge

- 16.1** Zu den **Verwaltungskosten für Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen** zählen namentlich die Depot- und Safegebühren und die Inkassospesen. Derartige Kosten können nach der tatsächlichen Höhe oder pauschal abgerechnet werden.

Als **nicht abzugsfähig** gelten insbesondere die Kosten und Auslagen für

- den Erwerb und das Anlegen von Vermögenswerten (Courtagegebühren, Ausgabekommissionen bei kollektiven Kapitalanlagen);
- die Vermögensumschichtung (Courtagegebühren, Verkaufskommissionen, Rücknahmegebühren bei kollektiven Kapitalanlagen);
- die Emissionsabgabe;
- die Errichtung und Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken;
- das Platzieren oder Vermitteln von Treuhandanlagen (Vermittlungsgebühren, Bankspesen, Treuhandkommissionen);
- die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung;
- Gebühren für Bancomat- und Kreditkarten.

- 16.2** **Kinderbetreuungskosten bei Betreuung durch Drittpersonen**

Von den Einkünften können die nachgewiesenen Kosten abgezogen werden, jedoch höchstens Fr. 25'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, d.h. bis zum 14. Geburtstag und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt und im gleichen Haushalt lebt. Diese Kosten müssen in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Abziehbar sind beispielsweise Taggelder für private und öffentliche Organisationen wie Kinderkrippen oder Kinderhorte. Als abziehbare Kinderbetreuungskosten kommen auch Vergütungen an Personen, welche die Betreuung von Kindern haupt- oder nebenberuflich ausüben, wie etwa Tagesmütter oder Tagesfamilien, in Frage. Fahrkosten zur Betreuungsstätte gehören ebenfalls zu den Betreuungskosten.

Ehepaare die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können die Drittbetreuungskosten geltend machen, wenn die Ehegatten gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sind. Die Regelungen sind analog bei den Konkubinatspaaren anwendbar.

Die in den Drittbetreuungskosten enthaltenen Lebenshaltungskosten, z.B. Mittagstisch, sind nicht abzugsfähig.

Die familienergänzende Kinderbetreuung wird, sofern die Anspruchsbedingungen gemäss des Kinderbetreuungsgesetz erfüllt sind, mit Beiträgen unterstützt, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Die Beiträge werden ausgerichtet an Erziehungsberechtigte, die für ein in ihrer Obhut stehendes Kind ein unterstütztes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Die tatsächlichen Betreuungskosten sind um die erhaltenen Beiträge zu reduzieren.

- 16.3** **Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien**

Von den Einkünften können die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– (pro Steuererklärung) an politische Parteien abgezogen werden, die:

- im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen sind,
- in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
- in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

Die geltend gemachten Betreuungskosten sind im Formular 10 zu deklarieren und auf Verlangen mittels Rechnungen, Quittungen, Lohnabrechnungen, etc. nachzuweisen. Der Empfänger der Leistungen muss aus den Belegen ersichtlich sein.

Die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien sind im Formular 5 (B) zu deklarieren.

Inbesondere können folgende Beiträge abgezogen werden, sofern sie an eine Partei geleistet werden:

- Mitgliederbeiträge
- Wahlkampfbeiträge bzw. Propagandabeiträge
- Wahlkampfsteuern bzw. Mandatsbeiträge.

Nicht abgezogen werden können insbesondere persönlich getragene Wahlkampfkosten, Zuwendungen an Wahlkampfkomitees, politische Aktionen, überparteiliche Volksinitiativen, politische Organisationen wie Aktions- und Initiativkomitees, Standeskosten (Standesauslagen) – wie Finanzierung eines Apéros für den Wahlsieg sowie Beiträge, welche direkt den Kandidaten zufließen.

16.4 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Von den Einkünften können die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.– abgezogen werden, sofern

- a) ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, Fachmittelschule, Handelsmittelschule oder Gymnasiale Maturität) vorliegt, oder
- b) das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, Fachmittelschule, Handelsmittelschule oder Gymnasiale Maturität) handelt.

Umschulungen gelten auch als berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen.

Auslagen für die Anschaffung von Informatikmitteln (Hard- und Software) können nicht mehr als allgemeiner Abzug geltend gemacht werden, ausser diese müssen im Zusammenhang mit einer Aus- oder Weiterbildung zwingend angeschafft werden. Falls diese Informatikmittel auch für private Zwecke genutzt werden, können nur 50 % der Aufwendungen bei den Aus- oder Weiterbildungskosten abgezogen werden.

Es werden keine pauschalen berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen.

16.6 Als übrige Abzüge, die unter dieser Ziffer aufzuführen sind, gelten u.a. **AHV-Beiträge von nichterwerbstätigen steuerpflichtigen Personen** (ordentliche AHV-Beiträge sind bereits in den Ziff. 1 und 2 berücksichtigt).

Von den einzelnen Gewinnen aus Teilnahme an Geldspielen, welche nicht steuerfrei sind, können 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5'400.–, als Einsatzkosten abgezogen werden. Bei Online-Spielen, die abgebuchten Spieleinsätze, max. Fr. 26'800.–. Auch können nicht bereits im Nettolohn berücksichtigte Beiträge an die Nichtberufsunfallversicherung (NBUV) unter dieser Ziffer abgezogen werden.

Die Beiträge an die NBUV sind im Regelfall bereits über die Deklaration des Nettolohns in den Ziffern 1.1 und 1.2 berücksichtigt. In diesem Fall ist ein nochmaliger Abzug unter Ziffer 16.6 ausgeschlossen.

16.7 Abzug Teilbesteuerung Beteiligungserträge

Ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Der entsprechende Abzug für das Teilbesteuerungsverfahren kann auf der Seite 3, Ziffer 16.7, in Abzug gebracht werden.

Gewinne aus Beteiligung sind im Umfang von 60 % steuerbar.

17. Zweiverdienerabzug

Bei unabhängig voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Partnern hängt der Abzug von der Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens der beiden Partner, abzüglich aller damit zusammenhängenden Abzüge (einschliesslich der Berufsauslagen, der Beiträge an die Säule 3a und der Einkaufsbeiträge an die 2. Säule), ab. Bei erheblicher Mitarbeit des einen Partners im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Partners ist das gemeinsam erzielte Erwerbseinkommen zur Bestimmung der beiden Erwerbseinkommen in der Regel je hälftig auf die Partner aufzuteilen.

Beträgt das niedrigere Erwerbseinkommen der beiden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner

- mehr als Fr. 2'500.–, beträgt der Abzug 10 Prozent des niedrigeren Erwerbseinkommens, jedoch mindestens Fr. 2'500.– und höchstens Fr. 5'200.–;
- weniger als Fr. 2'500.–, kann ein Abzug in der Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens geltend gemacht werden;
- Fr. 0.–, kann kein Abzug geltend gemacht werden.

Der Abzug darf zusammen mit den Berufskosten gemäss Ziffer 10 sowie den Beiträgen an die Säule 3a und der Einkaufsbeiträge an die 2. Säule den massgebenden Nettolohn (vgl. Ziffer 1) oder allenfalls den steuerlich massgebenden Reingewinn (vgl. Ziffer 2) nicht übersteigen.

21. Abzüge vom Nettoeinkommen

Krankheits- und Unfallkosten sind unter Angabe der einzelnen Leistungen im **Formular 6** zu deklarieren. Vergütungen Dritter sind abzuziehen. Der Nettobetrag ist in die Vorkolonne von Ziffer 21.1 der Steuererklärung zu übertragen.

21.1

Als **Krankheits- und Unfallkosten** gelten die Ausgaben für medizinische Behandlungen, insbesondere die Kosten für Ärzte, Zahnärzte und anerkannte Naturheilärzte, Spitäler und Heilstätten, ärztlich verordnete Therapien, Medikamente und Heilmittel (ärztliches Zeugnis beilegen), die Mehrkosten für ärztlich angeordnete, lebensnotwendige Diät und Spezialnahrung sowie die Kosten für die krankheits- oder unfallbedingte Pflege zu Hause (Spitexorganisationen u.a.) und für Bewohner von Altersresidenzen, für welche ein Pflege- und Betreuungsaufwand von weniger als 60 Minuten (Pflegestufe 1 bis 3) pro Tag anfällt. Für Bewohner, die keine spezielle Pflege benötigen, gelten die anfallenden Pensionskosten als nicht abzugsberechtigte Lebenshaltungskosten.

Anstelle des Abzugs der effektiven Mehrkosten kann bei andauernder, lebensnotwendiger Diät (z.B. bei Zöliakie, nicht jedoch bei Diabetes) eine Pauschale von Fr. 2'500.– in Abzug gebracht werden.

Abzugsfähig sind die Krankheits- und Unfallkosten (inkl. Pauschale), welche **5 Prozent des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 20 übersteigen**.

Behinderungsbedingte Kosten sind unter Angabe der einzelnen Leistungen im **Formular 6** zu deklarieren. Vergütungen Dritter sind abzuziehen. Die selbst getragenen Kosten können ohne steuerlichen Selbstbehalt in Abzug gebracht werden. Der Nettobetrag ist in die Hauptkolonne von Ziffer 21.2 zu übertragen.

21.2

Behinderungsbedingte Kosten: Bei dauerhaftem Pflegeheimaufenthalt werden pauschal $\frac{2}{3}$ der **selbstgetragenen Heimkosten** als abzugsfähige Kosten anerkannt, wenn die dauernde Pflegebedürftigkeit (ab Pflegestufe 4 bzw. ab 61 Minuten Pflege- und Betreuungsaufwand) ausgewiesen ist. Das **Bewohnerkonto** vom entsprechenden Jahr des Pflegeheims ist beizulegen. Die Hilflosenentschädigung AHV/IV und weitere Vergütungen Dritter sind davon in Abzug zu bringen.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten kann bei den behinderungsbedingten Kosten ein jährlicher Pauschalabzug in folgender Höhe geltend gemacht werden:

■ Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades:	Fr. 2'500.–
■ Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades:	Fr. 5'000.–
■ Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades:	Fr. 7'500.–

Wird eine solche Pauschale geltend gemacht, ist die Verfügung der Hilflosenentschädigung einzureichen.

Unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung wird bei **Gehörlosen** und **Nierenkranken**, die sich einer Dialyse unterziehen müssen, ein jährlicher Pauschalabzug von Fr. 2'500.– anerkannt.

Die freiwilligen Zuwendungen sind unter Angabe der bedachten Institutionen im **Formular 5 (A)** zu deklarieren. Das Total ist in die Vorkolonne von Ziffer 21.3 der Steuererklärung zu übertragen.

21.3

Als **freiwillige Zuwendungen** gelten die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind (z.B. Glückskette, Caritas, Pro Infirmis etc.). Die Zuwendungen müssen zudem völlig uneigennützig erfolgt sein, d.h. der oder die Leistende darf aus der Tätigkeit der bedachten Institution weder direkt noch indirekt einen Nutzen ziehen (Mitgliederbeiträge sind nicht abzugsfähig).

Freiwillige Zuwendungen an religiöse Vereine und Institutionen mit Sitz in der Schweiz sind nur abziehbar, wenn die Leistungen ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke erfolgen. Die eindeutige Zweckbestimmung (z.B. Drogenfürsorge, Strassenkinder Südamerika, etc.) muss auf Dauer sichergestellt und deren Verwendung anhand entsprechend gestalteter Rechnungswesen überprüfbar sein.

Die steuerbefreiten Institutionen mit Sitz in Appenzell Ausser Rhoden sind im Internet (www.ar.ch/steuerverwaltung) publiziert, soweit sie dieser Publikation ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Institution, die nicht in diesem Verzeichnis erscheint, kann gleichwohl steuerbefreit sein. Über den Steuerstatus von ausserkantonalen Institutionen kann nur die Steuerverwaltung des betreffenden Sitzkantons Auskunft geben.

Abzugsfähig ist der gesamte Betrag, sofern das Total der Zuwendungen mindestens Fr. 100.– beträgt; maximal jedoch 20 Prozent des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 20.

23. Sozialabzüge

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am **31. Dezember 2025** bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie jedoch vollständig berücksichtigt.

Übersteigt das Total der Einkünfte des Kindes gemäss seiner Steuererklärung Fr. 18'000 kann kein Kinderabzug geltend gemacht werden. Darin ist ein Betrag von Fr. 6'000 pro Jahr enthalten, welcher dem Kind frei zur Verfügung steht. Es wird in diesem Fall angenommen, dass das Kind für seinen Lebensunterhalt selber aufkommt.

Bei Ausbildungsbeginn ist auf das Einkommen des Kindes während den Monaten ab Eintritt in den Ausbildungsabschnitt abzustellen (AR GVP 16-2004, S. 2234 ff.).

Werden die Eltern getrennt besteuert, kann der Kinderabzug hälftig aufgeteilt werden, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden.

Steuerpflichtige Personen, welche für den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache aufkommen, haben Anspruch auf die **Kinderabzüge** gemäss Kurzwegleitung (siehe Seite 2).

- 23.4** Der Unterstützungsabzug bei der direkten Bundessteuer setzt voraus, dass die steuerpflichtige Person an den Unterhalt einer erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Person in der entsprechenden Steuerperiode mindestens Beiträge in der Höhe des Abzuges getätigt hat. Anzugeben sind der geleistete Betrag sowie Name, Vorname und Adresse der unterstützten Person zusammen mit einer Bescheinigung, woraus ersichtlich ist, dass diese Person ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner sowie für Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird.

Die Kinderabzüge ergeben sich nach Art und Anzahl aus den entsprechenden Angaben auf Seite 1 der Steuererklärung.

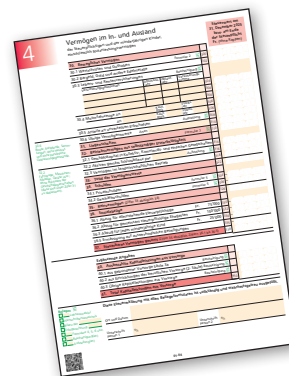
Der Kinderabzug entfällt für das Kind, für welches Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 12.2 geltend gemacht werden.

Dieser Abzug gilt nur für die direkte Bundessteuer.

Vermögen

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der steuerpflichtigen Person und der unter elterlicher Sorge oder Obhut stehenden minderjährigen Kinder, wobei das im **In- und Ausland** befindliche Vermögen anzugeben ist. Zum steuerpflichtigen Vermögen zählt das Vermögen, an dem die steuerpflichtige Person Nutzungsrechte hat. Das Vermögen ist in der Regel mit dem Verkehrswert anzugeben. Einzusetzen sind auch die Vermögenswerte, aus denen sich nach Abzug der Schulden und/oder der Sozialabzüge kein steuerbares Vermögen ergibt.

Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) stellen bis zu ihrer Fälligkeit steuerfreies Vermögen dar.



Massgebend ist in der Regel der Stand des Vermögens am 31. Dezember 2025.

30. Bewegliches Vermögen

Das steuerbare bewegliche Vermögen ist in den Ziffern 30.1 bis 30.6 zu deklarieren. Nicht anzugeben sind der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände.

Zum (steuerfreien) **Hausrat** gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.

Als (ebenfalls steuerfreie) **persönliche Gebrauchsgegenstände** gelten namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate sowie Geräte der Unterhaltungselektronik. Nicht dazu zählen Motorfahrzeuge, Boote, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie Vermögensgegenstände und Sammlungen, deren Wert das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt oder mit denen erhebliche Wertzuwachsgegewinne erzielt werden können. Derartige Vermögenswerte sind in Ziff. 30.6 zu deklarieren.

Der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei.

Für das Ausfüllen des **Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses** wird auf die Seiten 22 bis 27 verwiesen.

Der Link zur Kursliste findet sich unter www.ar.ch/steuerverwaltung

30.1 Die **Wertschriften und Guthaben** des Privatvermögens einschliesslich aller sonstigen Kapitalanlagen sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) im Einzelnen anzugeben.

30.2 Unter dieser Ziffer sind nebst dem inländischen Bargeld auch das ausländische **Bargeld, Gold und andere Edelmetalle** mit dem Verkehrswert einzusetzen. Die amtliche Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthält die massgebenden Werte.

30.3 Rückkaufsfähige **Lebensversicherungen** und **Rentenversicherungen** mit Rückgewähr sind vermögenssteuerpflichtig. Als steuerbares Vermögen gilt der Steuerwert (= Rückkaufswert + Überschussguthaben/Gewinnbeteiligung). Die entsprechende Berechnung bzw. Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen. Rentenversicherungen mit aufgeschobenen Renten sind ebenfalls zum Steuerwert einzutragen. Der Rückkaufswert laufender Renten wird ebenfalls als Vermögen besteuert.

30.4 Für die Ermittlung des Steuerwertes von **Motorfahrzeugen** kann pro Jahr seit Erwerb (inkl. Steuerjahr) eine Wertverminderung von 20 Prozent vom Anschaffungswert abgerechnet werden.

Die Beteiligung an einer unverteiltten Erbschaft ist auch im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** (Formular 2, Seite 1) zu vermerken.

Eine Kopie des Inventars und des Erbenverzeichnisses ist beizulegen.

30.5 Der **Anteil an einer unverteiltten Erbschaft** umfasst sämtliche Ansprüche eines gesetzlichen oder eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmers an einem Nachlass, der entweder noch nicht geteilt wurde oder an dem eine Nutzniessung zugunsten eines Dritten besteht. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob der Anspruch im Bemessungsjahr oder früher entstanden ist. Die Beteiligung an einer unverteiltten Erbschaft ist auch dann anzugeben, wenn die Anteile zahlenmässig noch nicht feststehen.

Die Bewertung der Anteile an unverteiltten Erbschaften (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) richtet sich nach den Bewertungsregeln gemäss Ziffern 30 und 31. Eine Deklaration hat in Ziffer 30.5 zu erfolgen, sofern die Anteile nicht bereits in den übrigen Ziffern enthalten sind.

30.6 Für die Bewertung der **übrigen Vermögenswerte** ist in der Regel der mutmassliche Verkehrswert massgebend. Dazu zählen Motorfahrzeuge, Boote, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie Vermögensgegenstände und Sammlungen, deren Wert das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt, oder mit denen erhebliche Wertzuwachsgegewinne erzielt werden können.

31. Liegenschaften

Der Vermögenssteuer unterliegen alle Liegenschaften (Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Mehrfamilienhäuser sowie Wohn- und Geschäftshäuser usw.) und die im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (insbesondere Baurechte, Dienstbarkeiten usw.).

Die massgebenden Liegenschaftswerte sind im Formular 7 pro Liegenschaft zu ermitteln und gesamthaft in Ziffer 31 der Steuererklärung zu übertragen.

Für das Ausfüllen der **Formulare 7 und 7Z** sind die Hinweise auf den Seiten 28 bis 32 zu beachten.

32. Betriebsvermögen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Zum beweglichen Betriebsvermögen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören insbesondere Betriebsanlagen, Waren und Vorräte, Betriebsguthaben sowie übriges Betriebsvermögen.

■ Zu den **Betriebsanlagen** gehören Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Instrumente, Mobilien, Fahrzeuge sowie entgeltlich erworbene immaterielle Güter. Massgebend ist der Anschaffungswert, vermindert um die eingetretene Entwertung, d.h. in der Regel der Buchwert bzw. der Einkommenssteuerwert.

■ Die **Waren und Vorräte** umfassen alle gewerblichen und industriellen Erzeugnisse wie Rohstoffe, Halbfabrikate und fertige Waren. Sie werden zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Ist der Marktwert niedriger, so ist dieser massgebend. Drohenden Verlusten kann bei der Bewertung angemessen Rechnung getragen werden.

Das bewegliche Betriebsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die ausschliesslich oder vorwiegend zur Erzielung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit verwendet werden.

- Als **Betriebsguthaben** gelten die aus der selbständigen Erwerbstätigkeit stammenden Guthaben (Debitoren). Für unsichere oder bestrittene Forderungen ist eine Rückstellung zulässig (Delkrede), welche dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit Rechnung trägt.
- Zum **übrigen Betriebsvermögen** zählen alle sonstigen Aktiven, insbesondere Barschaft, Postcheck- und Bankguthaben sowie zum Geschäftsvermögen gehörende Wertschriften. Wertschriften und andere Kapitalanlagen des Geschäftsvermögens sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) mit dem Vermerk «G» einzutragen (vgl. die besonderen Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars 2 auf Seiten 22 bis 27 dieser Wegleitung).

- 32.1** Für das **Geschäftsvermögen in Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften** gelten die Erläuterungen zu Ziffer 32 sinngemäss. Der Anteil am Vermögen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist entsprechend einzusetzen.
- 32.2** Die **Geschäftsaktiven** sind der letzten Schlussbilanz oder der erfolgten Zusammenstellung über das Betriebsvermögen zu entnehmen. Der Buchwert der Liegenschaften ist vom Total der Aktiven abzurechnen, da die Liegenschaften in jedem Fall zum amtlichen Verkehrswert erfasst werden und unter Ziffer 31 anzugeben sind. Die Betriebsschulden sind im Schuldenverzeichnis (Formular 5) einzusetzen und können unter Ziffer 34 der Steuererklärung abgezogen werden.
- 32.3** Für die Angaben zum **Vermögen im landwirtschaftlichen Betrieb** sind die speziellen Erläuterungen zu den Formularen 12 und 14 (Landwirte) zu beachten.

34. Schulden

Als Schulden, die vom Vermögen in Abzug gebracht werden können, werden alle ausgewiesenen Verpflichtungen anerkannt, für die die steuerpflichtigen Personen alleine haften. Haften die steuerpflichtigen Personen mit anderen für eine Schuld (Solidar- oder Bürgschaftsschuld), so wird der Abzug nur insoweit gewährt, als die steuerpflichtigen Personen nach den Umständen die Schuld selbst tragen müssen. Die Steuerverwaltung kann von den steuerpflichtigen Personen nähere Angaben über das Schuldverhältnis verlangen.

Die Schulden sind im Formular 5 zu deklarieren. Das Total der Schulden ist in Ziffer 34 zu übertragen.

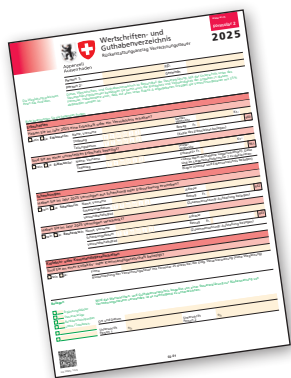
36. Sozialabzüge

Vom Reinvermögen gemäss Ziffer 35 werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

36.1 für alleinstehende Steuerpflichtige	Fr. 75'000.–
36.2 für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten	Fr. 150'000.–
36.3 für jedes minderjährige Kind	Fr. 25'000.–

36.5 Ermässigung auf ausserrhodischen Beteiligungen (vgl. Art. 31 StV).

Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode festgelegt, in der Regel also per 31. Dezember 2025.



Das Muster eines ausgefüllten Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses ist auf den Seiten 26 und 27 dieser Wegleitung dargestellt.

Massgebend ist in der Regel der Stand des Vermögens am 31. Dezember 2025.

Die erstmalige Selbstanzeige von bisher un versteuertem Einkommen und Vermögen ist straffrei.

Ausfüllen des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses (Formular 2)

Allgemeines

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) dient der

- Feststellung des **Wertschriftenvermögens** einschliesslich aller Guthaben (Ziffer 30.1 der Steuererklärung);
- Ermittlung der **Erträge aus beweglichem Vermögen** (Ziffer 4 der Steuererklärung);
- Ermittlung Ihres **Verrechnungssteueranspruches** auf Fälligkeiten 2025;
- Deklaration von **Erbschaften und Schenkungen** (inkl. Erbvorbezüge und Erbschaftskäufe).

Die **Fragen auf Seite 1** des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sind zu beantworten, da sie von allgemeiner Bedeutung sind. **Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist Bestandteil der Steuererklärung** und damit ebenfalls immer einzureichen. Mit der Unterschrift auf dem Steuererklärungsformular bestätigen die steuerpflichtigen Personen die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis gemachten Angaben, insbesondere auch, dass auf allen unter der Rubrik A deklarierten Erträgen die Verrechnungssteuer mit 35 % abgezogen worden ist.

Im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist das gesamte in Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen und Guthaben bestehende Vermögen der steuerpflichtigen Personen und der von ihnen in der Steuerpflicht vertretenen minderjährigen Kinder einschliesslich Nutzniessungsvermögen anzugeben (inkl. Kryptowährungen wie Bitcoin, Ether etc.).

Bei Veränderung des Bestandes an Titeln und Forderungen (Erwerb, Veräusserung, Rückzahlung oder Konversion) sind in Spalte 5 bzw. 6 das Datum des Zu- oder Abganges anzugeben und die Bankbelege beizulegen.

Bisher nicht deklarierte Wertschriften, Kapitalanlagen und Guthaben müssen im Falle einer Selbstanzeige ausdrücklich als solche bezeichnet werden (z.B. «bisher nicht versteuert» oder «Selbstanzeige, bisher nicht deklariert»).

Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Die totalisierten Werte allenfalls selbsterstellter Verzeichnisse sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) zu übertragen. Das eigene Verzeichnis ist zusammen mit dem Formular 2 einzureichen.

Wird der Gesamtbetrag der Bankverzeichnisse (Steuer auszüge) in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis übertragen, sind die Auszüge für Steuerzwecke dem Formular 2 vollständig beizulegen.

Bei in- und ausländischen Festgeld- und Treuhandanlagen, Geldmarktbuchforderungen, vorzeitig zurückbezahlten Obligationen sowie bei ausländischen, nicht-kotierten Titeln sind die entsprechenden Bescheinigungen der Finanzinstitute (Angabe des Kapitals und Zinssatzes, der genauen Laufzeit, der Bruttoerträge und der abgezogenen Verrechnungssteuer bzw. ausländischen Quellensteuer) beizulegen.

Bei Erwerb oder Veräusserung von kotierten und nichtkotierten Wertpapieren sind die betreffenden Kaufs- bzw. Verkaufsbelege oder allenfalls die entsprechenden Verträge unaufgefordert beizulegen.

Bei Mitarbeiteraktien und -optionen muss die vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung beigelegt werden.

Bei Darlehen ab Fr. 50'000.– ist eine Kopie des Darlehensvertrags beizulegen.

Bei einer unverteilter Erbschaft ist eine Kopie des Inventars und des Erbenverzeichnisses beizulegen. Bei einer verteilten Erbschaft ist uns zwingend eine Kopie der Erbteilung beizulegen.

Verrechnungssteueranspruch

Die Ermittlung des Verrechnungssteueranspruches erfolgt aufgrund der in Spalte A des Wertschriften- und Guthabenverzeichnis eingetragenen Zinsertrages.

Der Verrechnungssteuersatz beträgt 35 Prozent.

Verrechnungssteueransprüche auf Kapitalerträgen von **kaufmännischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** dürfen nicht in die persönlichen Rückerstattungsanträge der einzelnen Gesellschafter aufgenommen werden. Vielmehr hat die Gesellschaft selber den Rückerstattungsanspruch mit dem Antragsformular 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, geltend zu machen (für Formularbestellung siehe Adressverzeichnis Seite 35).

Bei Erträgen, welche nach dem Ableben des Erblassers fällig geworden sind, ist die Rückerstattung von Verrechnungssteuern direkt durch die Erben zu beantragen. Dazu sind die anteiligen Bruttoerträge nach Massgabe seines Anteils an der Erbschaft im persönlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen und zu belegen (Erbenverzeichnis mit sämtlichen Zins- und Dividendenabrechnungen, bei Erbteilung Erbteilungsvertrag). Zuständig für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist der jeweilige Wohnsitzkanton der Erben. Der Anteil der unverteilten Erbschaft ist in der Steuererklärung Ziffer 6.2 (Erträge) bzw. in Ziffer 30.5 (Vermögen) zu deklarieren.

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird. Fristverlängerungen für die Einreichung der Steuererklärung können diese gesetzliche Verwirklichungsfrist nicht erstrecken.

Bewertung der Wertschriften

Der Steuerwert der Wertschriften und Kapitalanlagen richtet sich nach dem Verkehrswert, der wie folgt ermittelt wird:

- Für die an einer schweizerischen Börse kotierten Wertpapiere gilt der offizielle Steuerwert am Ende des Jahres 2025 als massgebender Vermögenswert. Dieser kann der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.
- Der Verkehrswert nichtkotierter Wertpapiere wird nach dem inneren Wert ermittelt. Dieser wird nach der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008 festgelegt und von der Steuerverwaltung der Gesellschaft mitgeteilt. Soweit der Steuerwert per 31.12. noch nicht bekannt ist, kann die Deklaration unter Angabe der Anzahl Titel, der genauen Firmen- und Titelbezeichnung gemäss Handelsregister, des Nennwertes und – soweit möglich – des letztbekannten Steuerwertes (gemäss der letzten eröffneten Veranlagung) im Wertschriftenverzeichnis erfolgen. Gegebenenfalls ist der Aktienwert bei der Gesellschaft zu erfragen.
- Die Umrechnung von Kursen aus fremden Währungen in Franken erfolgt zum Devisenkurs für Wertschriften. Dieser sogenannte Jahresendkurs kann der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.
- Bei der Bewertung bestrittener oder unsicherer Rechte und Forderungen sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Ein blosser Rangrücktritt begründet in der Regel noch keine Wertberichtigung.

Deklaration der Erträge

Bei der Deklaration der Erträge ist Folgendes zu beachten:

- Bruttozinsen von **Kundenguthaben** (Einlagen bei inländischen Banken, Sparkassen und der Post, z.B. Spar-, Einlage-, Depositen-, Privat- und Lohnkonti sowie Kontokorrentguthaben, welche jährlich einmal abgeschlossen werden) sind bis und mit Fr. 200.– je Kalenderjahr verrechnungssteuerfrei und daher in Spalte B aufzuführen. **Falls Konti mit Bruttozins unter Fr. 200.– einen Verrechnungssteuerabzug ausweisen, bitten wir Sie, den entsprechenden Nachweis beizulegen.** Selbst errechnete Zinsen dürfen nicht eingetragen werden. Falls ein Verrechnungssteuerabzug erfolgte, muss der Bruttozins in Spalte A aufgeführt werden.

Die Verrechnungssteuer auf den Fälligkeiten 2025 kann nur an die steuerpflichtigen Personen zurückerstattet werden, welche am 31. Dezember 2025 in Appenzell Ausserrhoden ihren Wohnsitz hatten. Wohnten die steuerpflichtigen Personen an diesem Stichtag ausserhalb des Kantons, so ist ein Rückerstattungsantrag beim Steueramt des früheren Wohnortes einzureichen.

Kursliste für kotierte Wertpapiere im Internet

Die Werte können online unter www.ar.ch/steuerverwaltung eingesehen werden. Die gesamte Kursliste kann bei der Eidg. Steuerverwaltung bezogen werden.

*Die Deklaration der Wertschriftenerträge dient einerseits der korrekten Einkommenserfassung und bildet andererseits die Grundlage für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bzw. der ausländischen Quellensteuern. In den Spalten A und B des Formulars 2 sind die **Bruttoerträge des Jahres 2025** zu deklarieren.*

Von Vermögenswerten, die vor dem 31. Dezember 2025 veräussert, zurückbezahlt oder konvertiert wurden, sind die im Jahr 2025 noch zugeflossenen Erträge einzusetzen.

Einsätze in Lotteriespielen können unter Ziffer 16.6 der Steuererklärung abgezogen werden (Hinweise siehe Seite 17).

Das unter www.estv.admin.ch von der Eidg. Steuerverwaltung angebotene Berechnungsmodul gibt Aufschluss über die überwiegende Einmalverzinsung und den steuerpflichtigen Ertrag.

- b) Zinsen von **Mieterkautionskonti** sind vom Mieter anzugeben.
- c) Die **quotalen Anteile am Stockwerkeigentums-Erneuerungsfonds** sind im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Allfällige Verrechnungssteuerguthaben sind durch die Stockwerkeigentums-Verwaltung mit dem Antragsformular 25 direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, geltend zu machen.
- d) **Bruchzinsen** (Zinsen bei Aufgabe, Rückzahlung, Einlösung oder Konversion eines Titels oder einer Forderung sowie bei Saldierung eines Sparheftes) sind einkommens- und verrechnungssteuerpflichtig.
- e) **Marchzinsen** aus Titelverkäufen des Privatvermögens gehören nicht zum steuerbaren Wertschriftenertrag, ausser bei Wertschriften mit überwiegender Einmalverzinsung (IUP).
- f) Steuerbar sind einzelne **Gewinne aus Online-Spielbankenspielen**, soweit >Fr. 1 Mio.; einzelne Gewinne aus Grossspielen (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspielen, die je automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden), soweit >Fr. 1 Mio.; einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, wenn >Fr. 1'000.-; Gewinne aus Spielen mit ausschliesslicher Gratisteilnahme sind vollumfänglich steuerbar; Gewinne aus ausländischen Spielen sind ebenfalls vollumfänglich steuerbar.
- g) Für **Dividenden** ist das Fälligkeitsdatum und nicht das Geschäftsjahr, für welches diese vergütet werden, massgebend.
- h) Von globalverzinslichen Obligationen, Discount- und Zero-Bonds sowie von anderen derivativen Finanzinstrumenten des Privatvermögens ist der gesamte steuerbare Vermögensertrag bei Verfall der Titel oder der Ertrag aus überwiegender Einmalverzinsung bei vorzeitigem Verkauf als Einkommen zu deklarieren. Die entsprechenden Erwerbs- und Verkaufs- bzw. Rückzahlungsbelege sind beizulegen.
- i) Als Einkünfte aus **kollektiven Kapitalanlagen** gelten sowohl die ausbezahlten als auch die zurückbehaltenen Erträge von Wertzuwachs- bzw. Thesaurierungsfonds.
- j) **Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** gehören zu den steuerbaren Einkünften, sofern sie nicht der Vorsorge dienen. Falls eine solche Versicherung der Vorsorge dient, ist der entsprechende Versicherungsvertrag (in Kopie) beizulegen.
- k) **Naturalpreise** gehören ebenfalls zu den steuerbaren Einkünften. Soweit sie nicht in Geld bezogen werden, ist der Wiederveräusserungswert steuerbar. Die nachfolgenden Ansätze gelten als Richtwerte:

■ Reisen	50 % des Katalogpreises (Ferientaschengeld 100 %)
■ Autos/Velos	75 % des Katalogpreises
■ Übrige	50 % des Katalogpreises

Gratisaktien, Gratis-Nennwerterhöhung und Kapitaleinlagen

Unentgeltlich zugeteilte Aktien (z.B. Mitarbeiteraktien) gelten nicht als Gratisaktien im umschriebenen Sinn.

Die im Jahre 2025 in Zusammenhang mit einer – aus Reserven des Unternehmens finanzierten – Kapitalerhöhung herausgegebenen Gratisaktien und Gratispartizipationsscheine sowie aus Gratiserhöhungen des Nennwertes resultierenden Einkünfte unterliegen sowohl der direkten Bundessteuer als auch den Kantons- und Gemeindesteuern.

Die verrechnungssteuerbelasteten Gratisaktien sind in **Spalte A**, die verrechnungssteuerfreien Gratisaktien (Meldeverfahren) in **Spalte B** zu deklarieren und als Gratisaktien zu kennzeichnen.

Ausschüttungen aus den Kapitaleinlagereserven im Jahre 2025, welche nachweislich durch die Eidg. Steuerverwaltung in Bern geprüft und gutgeheissen wurden, werden gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital und sind somit einkommenssteuerfrei.

Wertschriften des Geschäftsvermögens

Die Bestimmungen über die Deklaration des Wertschriftenvermögens und des daraus erzielten Bruttoertrages gelten ebenfalls für Wertschriften des Geschäftsvermögens. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:

- Massgebend für die Vermögensbesteuerung ist der Einkommenssteuerwert (in der Regel der Bilanzwert). Am Schluss des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sind deshalb der Steuerwert gemäss Verzeichnis und die Erträge gemäss Buchhaltung abzurechnen. Als verbucht darf nur der tatsächlich im Reingewinn enthaltene Brutto- oder Nettoertrag abgezogen werden.
- Auch wenn das Datum des Geschäftsabschlusses vom Kalenderjahr (31.12.) abweicht, sind für die Rückforderung der Verrechnungssteuer die mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Werte (Steuerwert Wertschriften, Brutto- oder Nettoertrag) zu deklarieren.

Bezüglich Rückforderung der Verrechnungssteuer bei **kaufmännischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** sind die Ausführungen auf Seite 23 dieser Wegleitung zu beachten.

Gehören die Vermögenswerte zum Geschäftsvermögen einer steuerpflichtigen Person mit selbständiger Erwerbstätigkeit, so sind diese in Spalte 1 mit «G» zu bezeichnen.

Erbschaft und Schenkung

Im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind die seit dem Erwerb (Erbeileilung/Schenkunq) der Vermögenswerte tatsächlich zugeflossenen Erträge aufzuführen. Diese Erträge sind massgebend für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer und allfälliger ausländischer Quellensteuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen. Fälligkeiten zwischen dem Todestag und der Erbeileilung sind anteilsmässig beim Einkommen unter Ziffer 6.2, Ertrag aus unverteilter Erbschaft, und beim Vermögen unter Ziffer 30.5, Anteil an unverteilter Erbschaft, in der Steuererklärung zu deklarieren (Verrechnungssteueransprüche auf Erträgen aus unverteilter Erbschaft, siehe Hinweis auf Seite 23 dieser Wegleitung).

Die im Jahr 2025 aus Erbschaft oder Schenkung erworbenen Titel sind in Spalte 1 mit «E» bzw. «S» zu bezeichnen.

Ausländische Wertschriften

Als steuerlich massgebender Ertrag ausländischer Wertpapiere gilt der Bruttoertrag in Schweizer Franken, vor Abzug von Quellensteuern und Kommissionen. Die Werte für kotierte Titel können der Kursliste (www.ar.ch/steuerverwaltung), jene für nicht kotierte Titel den Bankabrechnungen entnommen werden. Die entsprechenden Belege wie Bankabrechnungen, Auszahlungsbordereau usw. sind unaufgefordert mit dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis einzureichen.

Für ausländische Wertschriften gelten grundsätzlich die gleichen Besteuerungsregeln wie für inländische Vermögenswerte und -erträge.

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Erträge, für welche die Anrechnung ausländischer Quellensteuern geltend gemacht werden kann, sind im Formular DA-1 aufzuführen. Das Total der Steuerwerte und Bruttoerträge ist aus dem Formular DA-1 in das Wertschriftenverzeichnis zu übertragen (Zeile «Hertrag von DA-1»). Sofern die nicht rückforderbaren Steuern gemäss DA-1 den Betrag von Fr. 100 nicht übersteigen, wird keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern gewährt. In diesem Fall können die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern als Vermögensverwaltungskosten in Abzug gebracht werden. Das Formular DA-1 kann im Internet unter www.ar.ch/steuerverwaltung heruntergeladen werden.

Eine Übersicht über die Entlastung der Dividenden und Zinsen von ausländischen DBA-Staaten kann den Aufstellungen (www.estv.admin.ch) entnommen werden.

Beim **Rückerstattungsverfahren** ist Folgendes zu beachten:

Die Rückforderungsanträge gegenüber dem Ausland sind nach Ablauf des Kalenderjahres (innert den vorgegebenen Fristen der Vertragsstaaten von einem bis zehn Jahren), in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, mit dem vorgesehenen Formular, welches durch die Steuerverwaltung bestätigt wird, einzureichen.

Alle notwendigen Formulare und Merkblätter können bei den Banken bezogen oder unter www.estv.admin.ch heruntergeladen werden.

Anträge auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern für ausländische Dividenden und Zinsen (Form. DA-1) bzw. Anträge auf Entlastung der ausländischen Quellensteuern (z.B. Form. R-D 1) sind **ausnahmslos und vollständig mit allen original Bankbelegen** der Kantonalen Steuerverwaltung, Gutenberg-Zentrum, Kasernenstrasse 2, 9100 Herisau zuzustellen.

Die Anträge sind immer an die Kantonale Steuerverwaltung in Herisau zu richten.

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Titel und Forderungen in der gleichen Reihenfolge wie im letzten Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

In **Spalte A** sind die Vermögenswerte aufzuführen, deren Erträge der **Verrechnungssteuer** unterliegen. Dazu gehören insbesondere:

- Kundenguthaben, deren Bruttozins Fr. 200.– übersteigt;
- Kundenguthaben, die jährlich mehrmals einmal abgeschlossen werden (Geschäftskontokorrent);
- Kassenobligation, Termingeldkonti, Fest- und Callgelder;
- inländische Aktien und Obligationen;
- inländische Anteile an GmbH und Genossenschaften;
- Anteile an inländischen kollektiven Kapitalanlagen;
- Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen, deren Quote der Verrechnungssteuer unterliegt;
- vom Arbeitgeber zugewiesene Mitarbeiteraktien und -optionen;
- frei verfügbare Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften.

Die in diesem Muster enthaltenen Zahlen sind unverbindlich und können nicht in die Deklaration übernommen werden.

Handelt es sich beim Vermögenswert um Geschäftsvermögen, Nutzniessungsvermögen oder einen neuen Titel aus Erbschaft bzw. Schenkung, ist dies in **Spalte 1** mit dem entsprechenden Code zu vermerken.

In **Spalte 3** ist die Valorennummer des jeweiligen Titels (z.B. Aktien, Obligationen usw.) anzugeben.

Appenzell Ausserrhoden

Wertschriften- und Guthabenv

Rückerstattungsantrag Verrechnungssteuer

Code *	Nennwert/ Stückzahl	IBAN-Nr. (Konto-Nr.) Valoren-Nr.	Bezeichnung der Vermögenswerte mit Zinssatz in %
G		CH52 0901 0005 8006 1524 1	Postkonto
		CH43 8302 1004 1243 1852 2	Privatkonto Bank X
		CH81 2465 0000 0001 2560 3	Eurokonto Bank Z
S	1 0 0 0	11105603	Namenaktien Netto SA, Genf
	1 0 0	278852	Anteile AU Bond Fund Global
			Steuerauszug Bank K (Beilage)
BP	5 0	2475250	Namenaktien Müller AG, Bet
			Darlehen Hans Muster, Hof 1
	1 0	569405	Anteile AU Dock, Multistock
	1 0 0 0 0		Kassenobligation Bank Y
		CH15 0751 1001 BB23 B420C	Mieterkautionskonto Bank B
	1	753	Genossenschaftsanteil Raiffei
		CH81 8203 1004 1243 1854 8	Mitgliedersparkonto

* Code-Abkürzungen nur für folgende Vermögenswerte:

- G Geschäftsvermögen
- N Nutzniessung
- E Neuer Titel aus Erbschaft
- S Neuer Titel aus Schenkung
- BP Privatbeteiligung mind. 10%
- BG Geschäftsbeteiligung mind. 10%



Internet
www.ar.ch/steuerverwaltung

Kursliste kotierter Wertpapiere



Total

Total A und B Bruttoerträge

Abzüglich Geschäftswerts

Abzüglich Erträge aus Pri

Abzüglich Erträge aus Ge

Total

Verrechnungssteueranspr

¹⁾ Pauschale 3 Pro

In **Spalte B** sind die Vermögenswerte anzugeben, deren Erträge der **Verrechnungssteuer** nicht unterliegen. Dazu gehören insbesondere:

- Kundenguthaben, deren Bruttozins Fr. 200.– nicht übersteigt;
- inländische Darlehen, Hypothekarforderungen und andere Guthaben;
- ausländische Aktien, Obligationen, Anteile an GmbH, Genossenschaften, kollektive Kapitalanlagen sowie Wertschriften aller Art;
- ausländische Festgeldanlagen und Obligationen bzw. Guthaben bei Banken im Ausland;
- Anteile an Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz;
- nicht verfügbare Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften;
- Gewinne aus ausländischen Lotterien und anderen Geldspielen sowie alle Naturalpreise (Bewertung siehe Seite 24).

Unterliegen **beim gleichen Titel einzelne Erträge der Verrechnungssteuer, andere aber nicht**, so sind diese Wertschriften in den Spalten A+B aufzuführen.

Verzeichnis

Erträge
mit **Verrechnungssteuerabzug** ohne

Vermögenswerte	Datum		Steuerwert am 31. Dezember 2025 bzw. am Ende der Steuerpflicht		Bruttoertrag 2025	
	Zugang Kauf Eröffnung	Abgang Verkauf Saldierung	in % oder pro Stk.	Total Fr. (ohne Rappen)	A Werte mit Verrechnungssteuerabzug Fr. (ohne Rappen)	B Werte ohne Verrechnungssteuerabzug Fr. (ohne Rappen)
	T T M M	T T M M		20'250 ¹⁾		25
	T T M M	T T M M		19'750		45
	T T M M	T T M M		33'500		35
	T T M M	T T M M		300'000	6'000	
I	T T M M	T T M M		7'500	300	
a)	T T M M	T T M M		128'130	225	1325
eiligung 20%	T T M M	T T M M		100'000 ¹⁾	10'000	
, Au	T T M M	T T M M		30'000 ¹⁾		900
	T T M M	T T M M		1'850		60
	16.05.2022	15.05.2025			500	
	T T M M	T T M M		2'480		60
senbank	T T M M	T T M M		200	12	
	T T M M	T T M M		60'500	250	
Hertrag von DA-1						
Hertrag von Ergänzungsblättern						
				704'160	17'287	2'450
Übertrag «Total Erträge A» in Spalte B						19'737
ag						
schriften bzw. -erträge (G)				- 20'250		- 246
vatbeteiligung (BP) Übertrag in Steuererkl. Ziff. 4.2 (ohne Vorzeichen)						- 10'000
schäftsbeteiligung Übertrag in Steuererkl. Ziff. 4.3 (ohne Vorzeichen)						-
				683'910	davon 35%	9'491
zu übertragen in die Steuererklärung						
Seite 4 Ziffer 30.1						
bruch: 35 % vom Bruttoertrag (Total A)				Fr./Rp. 999	6'050;45	

Bei den einzelnen Titeln und Forderungen sind die im Kopf der Abschnitte A und B verlangten Angaben zu beachten. Insbesondere bei Obligationen sind die genaue Bezeichnung sowie das Ausgabe- und Verfalldatum einzusetzen. Bei nichtkotierten Titeln ist der Sitz der Gesellschaft unbedingt anzugeben.

Stille für Vermögensverwaltungskosten ohne Geschäftswertschriften und ohne selbstverwaltete Vermögenswerte

Ausfüllen der Formulare Liegenschaften (Formular 7 und Formular 7Z)

Es gilt der Grundsatz, dass **pro Liegenschaft ein separates Formular** zur Deklaration des Steuerwertes, der Erträge sowie der Unterhalts- und Verwaltungskosten zu verwenden ist. Dabei sind die folgenden Regeln zu beachten:

- **Bei Besitz einer einzigen Liegenschaft** ist nur das Formular 7 auszufüllen. Die Ergebnisse können anschliessend direkt in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung übertragen werden.

Der Steuerwert ist – insbesondere wegen eines allfällig noch bestehenden Besteuerungsanspruchs anderer Kantone – auch dann auf dem Formular 7 anzugeben, wenn die Liegenschaft am 31. Dezember 2025 nicht mehr in Ihrem Besitz war. Es erfolgt jedoch kein Übertrag in die Steuererklärung bzw. in das Formular 7Z.

Massgebender Eigenmietwert
Ein Abzug von 20 Prozent kann nur für die am Wohnort dauernd selbstbewohnte Liegenschaft geltend gemacht werden.

Die in diesem Muster verwendeten Angaben sind fiktiv und können nicht für die Deklaration übernommen werden.



Appenzell
Ausserrhoden

Die Belege sind auf
Verlangen einzureichen.

Liegenschaft Nr.

Art der Liegenschaft

- ☐ Einfamilienhaus
☒ Einfamilienhaus mit Kleinwohnung
☐ Garage/Parkplatz
☐ Ferienhaus/Ferienwohnung
☐ Mehrfamilienhaus
☐ Geschäftshaus
☐ STWE Wohnen
☐ STWE Garage
☐ STWE Nebenbaute
☐ Landwert (Bauland/Landanteil)
☐ Landwirtschaft mit Bauten
☐ Landwirtschaft ohne Bauten
☐ Wald
☐ Diverses/Anderes

Liegenschaften

Rückseite:
Unterhalts- und Verwaltungskosten

Formular 7

2025

Person 1: Muster X PID 1234567
 Person 2: Muster XY

Pro Liegenschaft ist ein separates Formular zu verwenden. Beachten Sie bitte die Hinweise in der Wegleitung

A. Angaben zur Liegenschaft / Steuerwert

Staat (Land): Schweiz Anteil Person 1: in % 1/2
 Kanton: AR Anteil Person 2: in % 1/2
 Gemeinde: Herisau Grundstücknummer: 11679
 Strasse: Kasernenstrasse Hausnummer: 200
 Baujahr der Liegenschaft: 2 0 0 4

Nutzung:
☒ selbst genutzt
☐ fremd genutzt
☐ gemischt genutzt

Steuerwert in Fr. (Verkehrswert gemäss Grundstückschätzung)

Bei einer Liegenschaft: Übertrag in die Steuererklärung Seite 4 Ziffer 31
 Bei mehr als einer Liegenschaft: Übertrag in Formular 7Z

Zugang bzw. Wegfall der Liegenschaft im Jahr 2025

Nur ausfüllen, wenn das Ereignis innerhalb der Steuerperiode stattgefunden hat.

Datum des Zugangs: T T M M Datum des Wegfalls: T T M M
 Grund: ☐ Kauf ☐ Schenkung ☐ Erbschaft Grund: ☐ Verkauf ☐ Schenkung

Eigentümer und nutzungsberechtigte Personen können von ihnen am Wohnort dauernd selbstbewohnte Liegenschaften neu pauschal einen Selbstnutzungsabzug von 20% vom festgelegten Mietwert vornehmen.

B. Erträge

2025 Fr.

a. Eigenmietwert (Eigenmietwert bzw. Mietwert gemäss Grundstückschätzung)

Eigenmietwert 2 6 0 0 0 abzüglich 20% - 5 2 0 0 2 0 8 0 0

Total anrechenbarer Eigenmietwert

b. Erträge Fremdnutzung und Leistungen Dritter

Miet-/Pachtzinsen, Leistungen Dritter Aufstellung

Geschäfts- und Büroräume

abzüglich Nebenkosten -

Total steuerbare Erträge Fremdnutzung und Leistungen Dritter

Total Erträge a. und b. 2 0 8 0 0

Bei einer Liegenschaft: Übertrag in die Steuererklärung Seite 2 Ziffer 5
 Bei mehr als einer Liegenschaft: Übertrag in die Spalte (B) des Formulars 7Z

C. Unterhalts- und Verwaltungskosten

2025 Fr.

☒ Pauschalabzug der Erträge (B) gemäss Wegleitung 4 1 6 0

Bei einer Liegenschaft: Übertrag in die Steuererklärung Seite 3 Ziffer 15
 Bei mehr als einer Liegenschaft: Übertrag in die Spalte (C1) des Formulars 7Z

☐ Tatsächliche Kosten

Deklaration auf der Rückseite dieses Formulars



HA (2024) 12.25

07.01

■ **Bei mehr als einer Liegenschaft:**

Pro Liegenschaft ist je ein Formular 7 auszufüllen. Die ermittelten Totale sind zu übertragen auf das Formular 7 Z. Der Eintrag hat auf jener Zeile zu erfolgen, die der von der steuerpflichtigen Person gewählten Liegenschaften-Nummer entspricht. Die Gesamtergebnisse können anschliessend in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung übertragen werden.



Appenzell
Ausserrhoden

Zusammenzug aller Liegenschaften

Formular 7 Z

2025

Person 1: Muster X

PID 1234567

Person 2: Muster XY

Wir empfehlen die gleiche Reihenfolge der Liegenschaften wie in Ihrer letzten Steuererklärung

Bei Besitz von mehr als einer Liegenschaft sind die einzelnen Ergebnisse je Liegenschaft von den Formularen 7 in dieses Formular zu übertragen.

Die einzelnen Totale sind anschliessend in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung zu übertragen.

Nr.	Gemeinde und Kanton bzw. Staat	Grundstück- Nummer	Steuerwert am 31. Dezember 2025 bzw. am Ende der Steuerpflicht Fr. (ohne Rappen)	Erträge 2025	Unterhalts- und Verwaltungskosten 2025	
				Fr. (ohne Rappen)	Pauschalabzug Fr. (ohne Rappen)	Tatsächliche Kosten Fr. (ohne Rappen)
			(A)	(B)	(C1)	(C2)

Hertrag von Formularen 7

1	Herisau	AR	11679	6 500 00	2 080 0	4 160
2	Arosa	GR	22648	1 960 00	980 0	1 960
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						

Hertrag von weiteren Ergänzungsblättern

6 120

6 120

6 120

Total 8 460 00 3 060 0

zu übertragen in die Steuererklärung

Seite 4 Ziffer 31

Seite 2 Ziffer 5

Seite 3 Ziffer 15



HA (2024) 12.25

07.11

Das Total der Spalten ist in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung zu übertragen

A. Angaben zur Liegenschaft / Steuerwert

In der linken Spalte des Formulars 7 ist zunächst die Art der Liegenschaft anzukreuzen. Zur genauen Bezeichnung der Liegenschaft ist nebst der Lage (Gemeinde, Kanton/Staat, Adresse) auch die Grundstück-Nummer anzugeben. Diese kann der amtlichen Schätzung entnommen werden. Im Weiteren sind die Anteile der Steuerpflichtigen (z.B. 1/1, 1/2), das Kauf- bzw. Verkaufsdatum sowie das Alter der Liegenschaft anzugeben. Die Nutzungsart ist entsprechend anzukreuzen.

Der **Steuerwert** der in Appenzell Ausserrhoden gelegenen Grundstücke bestimmt sich nach der amtlichen Verkehrs- oder Ertragswertschätzung und entspricht dem mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend veräussert werden.

Der massgebliche Steuerwert wird vom Grundbuchamt eröffnet. In anderen Kantonen gelegene Grundstücke sind mit dem entsprechenden Steuerwert (Verkehrs- bzw. Ertragswert), im Ausland gelegene Grundstücke mit dem mutmasslichen Verkehrswert anzugeben. Bei Neu- und Anbauten, für die noch keine amtliche Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt in der Regel ein Zuschlag zur geltenden amtlichen Verkehrswertschätzung im Ausmass von 80 Prozent der Neu- oder Anbaukosten.

B. Erträge

- a) Als Eigenmietwert gilt der Betrag, den die steuerpflichtige Person bei der Vermietung ihres Grundstücks als Miete erzielen könnte. Er ist auch dann voll steuerbar, wenn das Grundstück zu einem tieferen Miet- oder Pachtzins einer nahestehenden Person überlassen wird (Vorzugsmiete).

Siehe Merkblatt Festsetzung der Mietwerte für selbstgenutzte Liegenschaften (Eigenmietwert/bzw. Mietwert) unter www.ar.ch/steuerverwaltung.

Massgebend für die Berechnung des Eigenmietwertes ist in der Regel der Mietwert der letzten amtlichen Schätzung. Darin nicht erfasste Um- und Anbauten oder andere wertvermehrnde Investitionen werden mit einem Zuschlag von 2.8 Prozent der Aufwendungen berücksichtigt.

Der Eigenmietwert von Liegenschaften, welche steuerpflichtige Personen an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnen, entspricht dem massgeblichen Mietwert abzüglich 20 Prozent. Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften sowie Zweit- und Ferienwohnungen entfällt der Abzug.

- b) Zum steuerbaren Mietertrag gehören die Miet- und Pachtzinsen bei Fremdnutzung ohne Nebenkosten (Netto-Mietzins).
- c) Einspeisevergütungen für Photovoltaikanlagen sind steuerbar. Soweit die Anlage der Eigenbedarfsdeckung dient, wird lediglich der Betrag besteuert, der netto aus der Anlage erwirtschaftet wird, d.h. Gesamtvergütung abzüglich Eigenverbrauch (ohne Gebühren).

*Fr. 4'000.– Vergütung von eingespeisten Strom
Fr. 3'000.– Kosten für bezogenen Strom (Eigenverbrauch)
Fr. 1'000.– steuerbar, zu deklarieren unter Leistungen Dritter*

Siehe Merkblatt steuerliche Behandlung des Liegenschaftsunterhalts sowie Anhang zum Merkblatt unter www.ar.ch/steuerverwaltung.

C. Unterhalts- und Verwaltungskosten

Zu den Unterhalts- und Verwaltungskosten privater Liegenschaften gehören:

- die Instandhaltungskosten;
- die Instandstellungskosten;
- die Ersatzbeschaffungskosten;
- die Betriebs- und Verwaltungskosten;
- die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten;
- die Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen.

1) Instandhaltungskosten

Diese Auslagen umfassen die üblichen Ausbesserungsarbeiten und anfallenden Reparaturen, welche zur Erhaltung der Liegenschaft in gebrauchsfähigem Zustand beitragen (Reparaturen an bauseitigen Einrichtungsgegenständen wie Heizung und Rollläden, Maler- und Tapezierarbeiten usw.).

2) Instandstellungskosten

Als Instandstellungskosten gelten die Aufwendungen, welche über die laufenden Ausbesserungen und Reparaturen hinaus für Arbeiten erbracht werden müssen, um die liegenschaftlichen Werte auch auf die Dauer erhalten zu können. Hierunter fallen die eigentlichen Renovationen (Dach- und Fassadensanierungen, Entfeuchtungen usw.).

3) Ersatzbeschaffungskosten

Diese Kosten beziehen sich auf Einrichtungsgegenstände liegenschaftlicher Natur, die unbrauchbar geworden oder technisch überholt sind (Ersatz der Kamin- und Heizungsanlage, der Waschmaschine, der Kücheneinrichtung usw.).

4) Betriebs- und Verwaltungskosten

Die anfallenden Betriebs- und Verwaltungskosten sind grundsätzlich abziehbar. Nicht abzugsberechtigt sind Ausgaben, die eine Wertvermehrung der Liegenschaft bewirken. Dazu gehören insbesondere Baubeiträge an die Kanalisation und Gewässerschutzanlagen sowie Bauperimeter für Strassen und Erschliessung.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten können bei Eigengebrauch oder bei Vermietung bzw. Verpachtung im Einzelnen wie folgt in Abzug gebracht werden:

■ bei Eigengebrauch

Abziehbar sind Auslagen, die unabhängig von der Nutzung anfallen, d.h. sich bereits aus dem Besitz ergeben, namentlich:

- allfällige Unterhaltsperimeter;
- die Wartungsarbeiten an liegenschaftlichen Einrichtungen (z.B. Heizung);
- die Prämien für die Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Gebäudehaftpflichtversicherungen;

Nicht abziehbar sind die periodisch anfallenden Grundgebühren für Wasser-, Gas- und Stromanschluss sowie die Verbrauchskosten für Wasser, Gas und Strom, die Heiz- und Warmwasser-Kosten der eigenen oder fremden Anlage (z.B. Fernheizung), die in der Regel vom Wasserverbrauch abhängigen Gewässerschutzbeiträge (Abwassergebühren) sowie die Kehrrichtentsorgungsgebühren. Diese Kosten gelten als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten.

■ bei Vermietung und Verpachtung

Abzugsfähig sind alle Aufwendungen des Eigentümers, **soweit sie nicht auf die Mieter überwälzt werden**. Als abziehbare Auslagen fallen insbesondere in Betracht:

- die Kosten für die Heizung einschliesslich Kaminreinigung und Unterhalt der Heizungsanlage, des Warmwassers, die Reinigung und Beleuchtung, **soweit sie im steuerlich erfassten Mietzins** (vgl. Abschnitt «B. Erträge») enthalten sind;
- die Wasserzinsen, die Gewässerschutzbeiträge und die Kehrrichtentsorgungsgebühren, soweit dafür der Grundeigentümer aufkommt;
- die Unterhaltsperimeter, die Grundsteuer und die Prämien für Sachversicherungen.

5) Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten

Die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen wurden, können als Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden. Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinde sind davon abzuziehen.

6) Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen

Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sind den Unterhaltskosten gleichgestellt, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind (siehe Merkblatt der Steuerverwaltung «Steuerliche Behandlung des Liegenschaftsunterhaltes»).

Förderbeiträge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bund, Kanton, Gemeinden, Stiftung Klimarappen etc.) vermindern die selbst getragenen Kosten. Die erhaltenen Förderbeiträge sind als Aufwandminderung im Formular 7 «Angaben zur Liegenschaft» in der dafür vorgesehenen Zeile aufzuführen.

Werden die Förderbeiträge erst in der nachfolgenden Steuerperiode vergütet, sind die Leistungen unter übrige Einkünfte (Ziffer 6.3) zu deklarieren.

Nicht abziehbar sind die Aufwendungen für bauliche Verbesserungen, die nicht oder nicht nur der Erhaltung der Liegenschaft und deren Nutzungsmöglichkeit dienen, sondern zusätzlich deren Anlagewert erhöhen (wertvermehrende Aufwendungen).

7) Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau

Abziehbar sind die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Für Details wird auf das Merkblatt der Steuerverwaltung «Steuerliche Behandlung des Liegenschaftsunterhaltes» verwiesen.

- 8) Können Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nicht vollständig in der zugehörigen Steuerperiode berücksichtigt werden, kann der überschüssende Teil maximal auf die nächsten zwei Jahre als effektiver Unterhalt vorgetragen werden. Die Höhe der abzugsfähigen Kosten ist nachzuweisen. Für die Deklaration steht im Internet unter www.ar.ch/steuerverwaltung das jahresunabhängige Hilfsformular 7 RE zum Download zur Verfügung.

*Für private Liegenschaften, die ganz oder vorwiegend Wohnzwecken dienen, kann anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten eine **Pauschale von 10 bzw. 20 Prozent des steuerlich massgebenden Bruttomietwertes oder des steuerlich angerechneten Eigenmietwertes** in Abzug gebracht werden. Die Pauschale umfasst alle Aufwendungen inkl. Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten.*

Bei **Stockwerkeigentum** können als tatsächliche Kosten die eigenen und anteilmässigen Aufwendungen für Unterhalt und Verwaltung (abzüglich allfällige Heiz-, Warmwasser- und Stromkosten) abgezogen werden. Hierbei werden in der Regel auch die Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds als Unterhaltskosten anerkannt, sofern die Fondsmittel nur zur Begleichung von Unterhaltskosten an den Gemeinschaftsanlagen (Reparaturen und Erneuerungen ohne wertvermehrenden Anteil) verwendet werden und sie dem Steuerpflichtigen unwiderruflich entzogen sind.

Wird für die Liegenschaft eine separate **Liegenschaftenrechnung** geführt, so kann das Total der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten beim Feld «C2» eingesetzt werden. Die Liegenschaftenrechnung ist beizulegen.

Für Liegenschaften des Privatvermögens, die nicht überwiegend von Dritten geschäftlich genutzt werden, kann anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten ein Pauschalabzug geltend gemacht werden, sofern der jährliche Bruttomiettrag des gesamten Liegenschaftsbesitzes Fr. 100'000.– nicht übersteigt. Es gelten folgende Pauschalabzüge:

Alter des Gebäudes:	Höhe des Pauschalabzuges:
bis und mit 10 Jahre	10 % vom Total Liegenschaftserträge
über 10 Jahre	20 % vom Total Liegenschaftserträge

Die steuerpflichtige Person kann in jeder Veranlagungsperiode zwischen dem Pauschalabzug und dem Abzug der tatsächlichen Kosten wählen. Das Wahlrecht ist für jedes einzelne Gebäude gegeben.

Das Alter der Liegenschaft bestimmt sich nach dem für die Steuerperiode massgebenden Stichtag für die Vermögenssteuer.

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen des Steuergesetzes umfassen die Verletzung von Verfahrenspflichten, die Steuerhinterziehung und den Steuerbetrug. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass

- a) die trotz Mahnung nicht **fristgemässe Einreichung der Steuererklärung** samt Beilagen sowie weiterer, für die Veranlagung notwendiger Unterlagen mit einer Busse gemäss Merkblatt der Steuerverwaltung bestraft wird;
- b) die **vollendete Steuerhinterziehung**, bei der eine Veranlagung unterbleibt oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, mit einer Busse bestraft wird, die in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer beträgt;
- c) die **versuchte Steuerhinterziehung** (unvollständige Angabe der Einkünfte, falsche Angaben usw.) mit einer Busse, die zwei Drittel derjenigen gemäss lit. b ausmacht, bestraft wird;
- d) der **Steuerbetrug** (u.a. Einreichung gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise) mit Gefängnis oder mit Busse bis zu Fr. 30'000.– bestraft wird, wobei die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung vorbehalten bleibt.

*Nicht als Strafe gilt die **Ermessensveranlagung**, die bei Verletzung von Verfahrenspflichten vorgenommen werden kann. Die Nichteinreichung der Steuererklärung und weiterer Unterlagen kann jedoch mit Bussen bestraft werden.*

Straflose Selbstanzeige

Bei **erstmaliger Selbstanzeige** von nicht versteuertem Einkommen und Vermögen bleiben die steuerpflichtigen Personen straffrei, wenn sie sich um die vollständige Festsetzung und Bezahlung der Nachsteuern bemühen.

Eine Selbstanzeige ist in der Steuererklärung oder in einer Beilage klar zu kennzeichnen, z.B. mit dem Vermerk bei der entsprechenden Position: «Selbstanzeige, bisher nicht versteuert». Die Selbstanzeige von bisher nicht versteuertem beweglichem Vermögen (einschliesslich der entsprechenden Erträge) kann im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) erfolgen.

Das Recht der **direkten Bundessteuer** kennt vergleichbare Strafbestimmungen.

*Die erstmalige **Selbstanzeige** von bisher unversteuertem Einkommen und Vermögen ist straffrei.*

Direkte Bundessteuer

Die Steuererklärung 2025 dient gleichzeitig als Grundlage für die Veranlagung der direkten Bundessteuer 2025, welche jedoch keine Vermögenssteuer für natürliche Personen kennt.

Soweit bei der Einkommenssteuer für die direkte Bundessteuer Abweichungen gegenüber den Staats- und Gemeindesteuern zu beachten sind, werden die erforderlichen Anpassungen durch die Steuerverwaltung automatisch vorgenommen.

Steuerbezug

Der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuer für Staat (Kanton) und Gemeinde sowie die direkte Bundessteuer erfolgt durch die Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden.

Im System der Gegenwartsbemessung können die Steuern für das laufende Jahr zunächst nur vorläufig in Rechnung gestellt werden. Erst im folgenden Jahr erfolgt die definitive Rechnungsstellung (Schlussrechnung) nach Massgabe der Veranlagung aufgrund der Steuererklärung mit dem Einkommen des vergangenen Jahres und dem Vermögen am Ende des vergangenen Jahres.

Im Jahr 2026 werden die Steuern für das Jahr 2025 definitiv (aufgrund der Steuererklärung 2025) und die Steuern für das Jahr 2026 vorläufig in Rechnung gestellt.

Die Höhe der vorläufigen Rechnung 2026

*Auf jeder Zahlung wird ein **Ausgleichszins** gutgeschrieben. Andererseits wird auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag ein Ausgleichszins belastet. Verfalltag bei ganzjähriger Steuerpflicht ist der 30. Juni.*

Sofern die Höhe der vorläufigen Rechnung den zu erwartenden tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen entspricht, können sowohl hohe Nachzahlungen als auch Rückerstattungen vermieden werden. Zudem wirkt sich die Höhe der Ratenzahlungen aufgrund der vorläufigen Steuerrechnung auch auf den Ausgleichszins aus. Da Sie Ihre tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse am besten kennen, haben Sie jederzeit die Möglichkeit, bei starken Abweichungen der effektiven Verhältnisse zur vorläufigen Steuerrechnung, eine neue Rechnung zu beantragen.

Dem Ausgleichszins kommt eine wichtige Funktion im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller steuerpflichtigen Personen beim Bezug von Steuern zu. Der Zinssatz für positive und negative Ausgleichszinsen wird durch den Regierungsrat festgelegt.

Schlussrechnung (Definitive Rechnung) für die Steuerperiode 2025

Zu viel bezahlte Steuerbeträge werden samt Zins zurück-erstattet. Umgekehrt werden die steuerpflichtigen Personen für zu wenig bezahlte Steuerbeträge zinspflichtig.

Aufgrund der Steuererklärung 2025 wird die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer für das Steuerjahr 2025 vorgenommen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine **Schlussrechnung**. Bei dieser werden die Steuern, die bis anhin aufgrund einer vorläufigen Rechnung bereits bezahlt wurden, angerechnet und die Ausgleichszinsen berechnet. Die Zahlungsfrist für die Schlussrechnung beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist besteht eine Verzugszinspflicht.

Gesuche um Stundung oder Erlass sind schriftlich und begründet innerhalb der Zahlungsfrist an die Kantonale Steuerverwaltung, Steuerbezug, einzureichen.

Die Verrechnungssteuer

Das Verrechnungssteuerguthaben wird als Teilzahlung in der Schlussrechnung mit den Staats- und Gemeindesteuern im entsprechenden Steuerjahr verrechnet. In der Ausgleichszinsabrechnung wird das Verrechnungssteuerguthaben ab dem 31. Tag nach Einreichung des Rückerstattungsantrages als Zahlung betrachtet.

Steuertarife

Die **Einkommenssteuer** wird gemäss Artikel 39 des Steuergesetzes berechnet. Dabei wird unterschieden zwischen einem Tarif für Verheiratete (V) und einem Tarif für Alleinstehende (A). Bei der anhand des Steuergesetzes berechneten Steuer handelt es sich um die einfache Steuer, die mit dem Steuerfuss des Kantons, der Wohngemeinde und der Kirche multipliziert werden muss, um den effektiven Jahressteuerbetrag zu erhalten. Restbeträge von weniger als Fr. 100.– fallen bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens ausser Betracht. Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode bzw. am Ende der Steuerpflicht festgelegt.

Verheiratetentarif für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. **Alleinstehendentarif** für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

Die **Vermögenssteuer** wird gemäss Artikel 52 des Steuergesetzes berechnet. Für Vermögen **bis Fr. 250'000.–** beträgt die einfache Steuer **0,50 Promille** und für Vermögen **über Fr. 250'000.–** beträgt die einfache Steuer **0,55 Promille**. Restbeträge von weniger als Fr. 1'000.– fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.

Es besteht die Möglichkeit, im Internet unter www.ar.ch/steuerverwaltung eine detaillierte Gesamtsteuerbelastung sowohl für das Einkommen als auch für das Vermögen berechnen zu lassen.

Adressverzeichnis

Adressen

Kantonale Steuerverwaltung
Gutenberg-Zentrum
Kasernenstrasse 2
9100 Herisau

Internet	www.ar.ch/steuerverwaltung
E-Mail	steuerverwaltung@ar.ch
Telefon	071 353 62 90
Fax	071 353 63 11

Formularbestellung

Formularbestellung	071 353 62 99
--------------------	---------------

Fristverlängerung

Fristverlängerung	071 353 62 99
einfach und bequem über	www.ar.ch/steuerverwaltung

Fragen zur Rechnungsstellung

Steuerbezug	071 353 62 98
-------------	---------------

Fragen zum Ausfüllen der Steuererklärung

Steuerveranlagung	071 353 63 21
-------------------	---------------

Helpdesk eSteuern / Online-Steuererklärung

Telefon	071 353 62 97
E-Mail	support@ar.ch

eSteuern / Passwort verloren

Telefon	071 353 62 90
E-Mail	steuerverwaltung@ar.ch

Schalter-Öffnungszeiten, Besprechungstermine

Montag bis Donnerstag
08.00 bis 11.30 Uhr / 13.30 bis 17.00 Uhr

Freitag
08.00 bis 11.30 Uhr / 13.30 bis 16.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin,
wenn Sie mit einer bestimmten Person sprechen möchten.

